

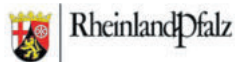
WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 2. Woche -
14. Januar 2023



PROJEKTE-WERKSTATT
ICH BIN DABEI!



Projektgruppe NATUR und UMWELT Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Hast Du schon Deinen Obstbaum gepflanzt?

Projektgruppe bietet Kurs über die Veredlung von Obstbäumen an !

Neben der Liebe zur Natur gibt es im Leben viele Anlässe, einen Obstbaum zu pflanzen:
Geburt von Kindern oder Enkelkindern; Hochzeit; Schulanfang; Jubiläen; Ausscheiden aus dem Berufsleben

Die Projektgruppe „NATUR und UMWELT“ bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal erinnert daran, dass sie einen zweigeteilten Kurs (THEORIE/PRAXIS) anbietet, der das Ziel hat, Obstbäume veredeln zu können, um diese dann selbst großzuziehen.
Dadurch entsteht ein ganz anderer Bezug zu der Pflanze, als wenn man einen fertigen Baum erwirbt!

In einem ca. 2-stündigen Vortrag wird Interessierten mittels einer Präsentation und an Objekt-Beispielen die vielfältigen Veredlungsmethoden vorgestellt und erläutert.

Termin:

Freitag, 20. Januar 2023, 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung (Standort Waldmohr), Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr

In einem zweiten Praxiskurs sollen die Teilnehmer selbständig -jedoch unter Anleitung- ein Bäumchen ihrer Wahl durch Veredlung erzeugen.

Termin:

Samstag, 4. Februar 2023, 10.00 Uhr in der Mensa der Grundschule Waldmohr (Rothenfeldschule), Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr

Bemerkung: Anmeldung zu dem Praxiskurs kann nur im Seminar am 20. Januar erfolgen.

Die Baumunterlagen und Edelreiser (Ruten) werden von der Projektgruppe besorgt.

Die zur Veredlung notwendigen Utensilien (scharfes Veredlungsmesser, Baumschere...) werden gestellt. Das Tragen von Schutzhandschuhen wird empfohlen!

Abschließend werden die Jungpflanzen noch in Pflanzerde eingetopft und an Bambusstäbe befestigt.

Und wer nicht selbst die Arbeiten ausführen möchte, es stehen Helfer zur Verfügung!

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei!

Pro Veredlung beträgt der Unkostenbeitrag 5 Euro (Selbstkostenpreis!).

Falls Du Interesse an unserem Angebot hast, besuche unsere Theorie-Veranstaltung am 20. Januar. Dort werden weitere Einzelheiten zum praktischen Veredlungskurs am 4. Februar bekannt gegeben und Anmeldungen dazu entgegen genommen.

Die komplette Ausschreibung war am 10. Dezember 2022 (49. Woche) im Wochenblatt erschienen!

Falls Fragen auftauchen, werden diese gerne von unserem Projekt-Mitglied Helmut Straßer (Telefon: 06384-8538; Mailadresse: strasser48@web.de) beantwortet.

Unsere Veranstaltungen werden im Rahmen des Vorhabens „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ des LAG Westrich-Glantal e.V. von der EUROPÄISCHEN UNION gefördert.

Ihre Projektgruppe „NATUR und UMWELT“

im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf
unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde
Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an
Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00
Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Not-
falldienst unter der Tel.-Nr. 06373/
893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst
unter der Tel.-Nr. 0631/ 89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung
Lebensgefahr besteht oder bleibende
gesundheitliche Schäden zu befürchten
sind, ist der Rettungsdienst unter
112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:
Samstag und Sonntag
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum
Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden
Ärzte u. Zahnärzte können beim
Anrufbeantworter des jeweiligen Haus-
arztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel,
Gruppenabend im Stadtteilzentrum
Diedelkopf, Trierer Str. 161, don-
nerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus
für bedrohte und mißhandelte Frauen
und deren Kinder: 0631/17000

**Ehrenamtsbörse
des Landkreises Kusel**
Vielseitige Dienste für hilfebedürftige
Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.**
Haushaltsassistenz:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
Fahrdienst und Betreuungsan-
gebote für Senioren, Pflegebedürftige
und Familien, Unterstützung für Kran-
ke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Be-
hinderte, Alleinstehende.
Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet),
Kusel, Tel. 06381/ 425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund
um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos,
neutral und vertraulich

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

**Unfall-, Rettungsdienst- und Kranken-
transporte (Tag und Nacht einsatzbereit):**
DRK-Rettungswache Schönenberg-Kü-
belberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
**Polizei (Raum Schönenberg-Kübel-
berg / Waldmohr - Südkreis Kusel):** Po-
liceiwache Schönenberg-Kübelberg,
Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/7977777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ
(max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils mor-
gens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Ver-
bandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken
(neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbü-
ro's der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistenz:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
Fahrdienst und Betreuungsan-
gebote für Senioren, Pflegebedürftige
und Familien, Unterstützung für Kran-
ke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Be-
hinderte, Alleinstehende.
Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet),
Kusel, Tel. 06381/ 425861

**Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge** rund um d. Uhr
gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@
t-online.de
Fax: 06381/993279

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
**Schwangerschafts- und Schwager-
schaftskonfliktberatung**
(staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-
Kuren, Kinder- und Jugenderholun-
gen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
**Vertraulich-kostenfrei - auf
Wunsch anonym**
Haus der Diakonie Kaiserslautern
**Interventionsstelle gegen Gewalt
in engen sozialen Beziehungen
und Stalking**
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslau-
tern@diakonie-pfalz.de
**Vertraulich-kostenfrei -
auf Wunsch anonym**

**Sozialverband VdK Rheinland-
Pfalz Kreisverband Kusel**
Geschäftsstelle Lehnstraße 34,
66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
**1. Mittwoch im Monat Servicenach-
mittag für Arbeitnehmer von 14.00
- 17.30 Uhr**
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer
Vereinbarung

Mobilität
ambulanten Pflege- und Betreu-
ungsdienst Schönenberg-Kü-
belbg., Glanstr.44., Frau Schmidt
Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,
Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d.
Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr
gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Bürgerbusse im Oberen Glantal
Die beiden Bürgerbusse fahren wie-
der Dienstag und Donnerstag von
8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Ver-
bandsgemeinde. Anmeldung: Am Tele-
fon Montag und Mittwoch von
14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108,
eMail an: buchung@buengerbus-og.de
oder direkt: www.buengerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Masken-
pflicht auch die sogenannte 3G-Regel
(Geimpft, Genesen oder Getestet!)

**Ambulanter Hospiz- und Palliativer
Beratungsdienst Kusel-Altenglan,
Oberes Glantal, Lauterecken-Wolf-
stein, Bruchmühlbach-Miesau, Ram-
stein-Miesenbach und Landstuhl**
Beratung und Unterstützung
schwerkranke und sterbender
Menschen bei Schmerzen und psy-
chosoziellen Problemen, Remigius-
bergstr. 10, 66869 Kusel Telefon:
06381/9961147. Email: hospiz.ku-
sel@caritas-speyer.de

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

**Eigenbetrieb
Wasser / Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)**
Treten außerhalb der allgemeinen Büro-
zeiten Probleme bei der Wasserversor-
gung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten,
Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie
sonstige Unregelmäßigkeiten an öffent-
lichen Anlagen (Ausfall der Straßenbe-
leuchtung, plötzliche Fahrbahnänderun-
gen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der
Verbandsgemeinde Oberes Glantal die
Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.
**Bereich Abwasser
(Gebiet Süd und Nord):**
Treten außerhalb der allgemeinen Bü-
rozeiten Probleme bei der Entwässerung
(Verstopfungen, Rückstau usw.) auf
oder erkennen Sie sonstige Unregel-
mäßigkeiten in Zusammenhang mit der
Abwasserbeseitigung oder an Gewässer
(z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspu-
ren) so rufen Sie für den Bereich der
Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Wald-
mohr, Frohnhofen, Altenkirchen,
Dittweiler und Schönenberg-Kü-
belberg die Telefon-Nr. 06373 /
8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börs-
born, Glan-Münchweil., Hensch-
tal, Herschweiler-Petersheim,
Hüffler, Krottelbach, Langenbach,
Matzenbach, Nanzdietschweiler,
Quirbach/Pfalz, Steinbach am
Glan, Rehweiler und Wahnwegen
die Telefon-Nr. 06383/927681 an
(Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden?
Dann wählen Sie die entsprechen-
de Telefonnummer. Der Telefonan-
ruf wird von einer Sprachbox ange-
nommen. Bitte teilen Sie Ihren Na-
men sowie Ihre Telefonnummer, un-
ter der Sie erreichbar sind, mit.
Nennen Sie uns den festgestellten
Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem
Gehweg aus) mit Ortsbezug (Stra-
ße, Hausnummer sowie Gemein-
de). Sie werden umgehend (in der
Regel nicht länger als 3 bis 10 Mi-
nuten) vom Rufbereitschaftsperso-
nal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal
Die beiden Bürgerbusse fahren wie-
der Dienstag und Donnerstag von
8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Ver-
bandsgemeinde. Anmeldung: Am Tele-
fon Montag und Mittwoch von
14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108,
eMail an: buchung@buengerbus-og.de
oder direkt: www.buengerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Masken-
pflicht auch die sogenannte 3G-Regel
(Geimpft, Genesen oder Getestet!)

**Ambulanter Hospiz- und Palliativer
Beratungsdienst Kusel-Altenglan,
Oberes Glantal, Lauterecken-Wolf-
stein, Bruchmühlbach-Miesau, Ram-
stein-Miesenbach und Landstuhl**
Beratung und Unterstützung
schwerkranke und sterbender
Menschen bei Schmerzen und psy-
chosoziellen Problemen, Remigius-
bergstr. 10, 66869 Kusel Telefon:
06381/9961147. Email: hospiz.ku-
sel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten
und Freunde von Alkoholkranken, Kai-
serslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag,
19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und
06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser
Str.23, Tel. 0631/18099, Email: in-
fo@kaiserslautern.aidshilfe.de (Mon-
tag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mit-
woch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:
Gruppe Kusel. Weitere Information:
Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel
Tel.: 06381-427707
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im
Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:
Hausfrühförderung, häusliche Pflege,
Betreuung und Beratung für Behinder-
te sowie therapeutische Versorgung
nach Schlaganfall/Hirnverletzung.
66849 Landstuhl, Am Rothenborn,
Tel. 06371/934275-276,
Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0
Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke
Homburg: 06841/694-220

**Tierschutzverein im Landkreis Kusel
e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel**
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

**Beratungsstellen im Haus
der Diakonie**
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

**Erziehungs-
und Familienberatung**
Email: erziehungsberatung.kusel@
diakonie-pfalz.de

**Suchtberatung, Jugend- und Dro-
genberatung, Angehörigenbera-
tung, Prävention**
Email: fachstellesucht.kus@diako-
nie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diako-
nie-pfalz.de

**Schwangeren- und Schwanger-
schaftskonfliktberatung**
(staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
**Kindererholung, Müttergenesungs-
und Mutter-Kind-Kuren**
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche
Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Be-
ratung, Service warmer Mittags-
tisch, Familienpflege. Paulengrun-
der Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Berichtigte Bekanntmachung für den Wasserzweckverband Ohmbachtal in Schönenberg-Kübelberg

Aufgrund eines Kanzleiversehens wurde bei der Bekanntmachung der Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2021 der Text der Veröffentlichung für das Jahr 2020 abgedruckt. Nachstehend wird daher der zutreffende Text der **Bekanntmachung für 2021** veröffentlicht.

Der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal für das Wirtschaftsjahr **2021** wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 8. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von **4.446.387,18 €** in Aktiva und Passiva festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Abschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers trägt das Datum vom 19.4. 2022.

Der Jahresabschluss samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) in der Zeit

vom 23. Januar 2023 bis 03. Februar 2023

im Dienstgebäude des Wasserzweckverbandes Ohmbachtal, Huber Weg 3, 66901 Schönenberg-Kübelberg, öffentlich aus.

Öffnungszeiten des Büros:

Von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Schönenberg-Kübelberg, den 2. Januar 2023

gez. Klaus Müller, Vorstandsvorsteher

wir die Dauerausstellung im Schloss „Hinauf, hinauf zum Schloss!“. Dort kann man unter anderem eine der Originalflaggen sehen, die am Hambacher Fest 1832 geweht haben. Man konnte deutlich den „Zahn der Zeit“ an ihr erkennen. Die Farben waren schon teilweise ausgebleicht, aber noch gut zu erkennen. Besonders beeindruckend war dabei für uns, dass diese Flagge immer noch in privatem Besitz ist und während der Zeit des Nationalsozialismus versteckt und deshalb auch zeitweise vergraben werden musste. Auf dem Rückweg hatten wir noch die Möglichkeit in Kleingruppen die Altstadt Neustadts zu erkunden, ehe es dann wieder zurück in Richtung Bruchmühlbach-Miesau ging. Die Schülerinnen und Schüler bedanken sich für die äußerst gelungene Exkursion bei den beiden Lehrpersonen Franz Pletsch und Nadine Eckfelder.

Geschrieben von: Leistungskurs Geschichte MSS 12 (Ple); Bild: F. Pletsch

Bekanntmachung Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Die Bundeswehr beabsichtigt am 15.01.2023 eine Übung im Bereich Nanzdiet-schweiler durchzuführen.

Im Falle von Übungsschäden sind entsprechende Formblätter im Rathaus Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-3.03 (Frau Scheuer Tel.: 06373/504 135) erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023 für die Ortsgemeinden Henschtal und Matzenbach.

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen der Ortsgemeinden Henschtal und Matzenbach, die im Jahr 2023 die gleichen Grundbesitzabgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Grundbesitzabgaben: Grundsteuer, Kirchensteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag und Feldwegebeitrag.

Wir weisen darauf hin, dass bei den Grundbesitzabgaben nur noch die Abgabepflichtigen einen Steuerbescheid erhalten, bei denen eine Änderung in den Erhebungsgrundlagen vorgenommen wird. Für all diejenigen, bei denen keine Änderung erfolgt, gilt der letzte Steuer- bzw. Abgabenbescheid so lange weiter bis eine Änderung eintritt.

Die Abgabepflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die genannten Steuern und Abgaben unter Zugrundelegung der zuletzt ergangenen

Bescheide zu entrichten. **Die Fälligkeitstermine sind** - am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

- bei Jahresfälligkeit am 01.07.

Konten der Verbandsgemeindekasse:

Kreissparkasse Kusel BIC MALADE51KUS IBAN DE65 5405 1550 0050 0014 03

VoBa Glan-Münchweiler BIC GENODE61GLM IBAN DE70 5409 2400 0005 7644 08

Bei den Abgabepflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Grundbesitzabgaben treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal eingegangen ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuß bei der Kreisverwaltung, Trierer Straße 49, 66869 Kusel eingelegt wird. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem § 3a VwVfG zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.vgog.de aufgeführt sind. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung (Zahlung) des Beitrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothschütz, Bürgermeister

IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr

„Hinauf, hinauf zum Schloss!“- bei Minusgraden und Sonnenschein



Am 16.12.22 war der MSS 12 Leistungskurs Geschichte der IGS auf dem Hambacher Schloss in Neustadt an der Weinstraße. Im Unterricht haben wir uns im Vorfeld mit dem Hambacher Fest von 1832 näher beschäftigt. Mit dem Zug von Bruchmühlbach-Miesau aus starteten wir nach Neustadt, um dort mit dem Bus zum Schloss zu fahren.

Vor Ort erhielten wir eine Schlossführung, die uns die historischen Umstände der Zeit sowie die Baugeschichte des Schlosses näher darlegte. Im Anschluss daran besuchten

Breitenbach (Pfalz)



Die Lage der Orte im saarpfälzischen, bzw. früher im deutsch-französischen Raum, ließ eine Arbeits- und Lebensform entstehen, die für unsere Region prägend war: die des Bergmannsbauern.



Dieses Menschen ist unser Museum gewidmet.

Im nachgebauten Grubenstollen wird die Enge und Dunkelheit, in der die Bergleute arbeiten mussten, eindrucksvoll dargestellt.

Ein kleines Bergmannsbauernhaus, originalgetreu aufgebaut, gibt einen Eindruck über das schwere Leben und Arbeiten der Frauen, Männer und Kinder in dieser Zeit.



Das Handwerkszeug längst ausgestorbener Berufe, wie Wagner, Schuhmacher oder Sattler, gibt es ebenso zu bestaunen wie Arbeitsgeräte der Bauern im vergangenen Jahrhundert.

Eine Fülle von Ausstellungsstücken aus dem späten 19. und beginnenden 20. Jahrhundert komplettiert die umfangreiche Ausstellung.

Brot backen wie vor hundert Jahren ist im Backhaus, im idyllischen Museumshof möglich (s. rechts).



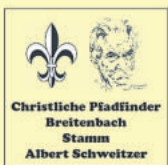
Öffnungszeiten:

Mittwochs: 19.00 Uhr – 22.00 Uhr
Jeden ersten Sonntag im Monat:
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sondertermine nach Vereinbarung



Verbandsgemeinde
Oberes Glantal

Anschrift:
Bergmannsbauernmuseum
Waldmohr Straße 32
66916 Breitenbach/Pfalz
Internet: www.vgog.de
e-mail: POSTSTELLE@vgog.de
Telefon: 06373-5040 oder während
der Öffnungszeiten 06386-999110



Christliche Pfadfinder
Breitenbach
Stamm
Albert Schweitzer

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde eine Labrador-Hündin (Fundort OT Schmittweiler) als Fundtier, ein Schlüssel als Fundsache (Fundort Schönenberg) und ein Turnbeutel (Fundort Schönenberg) gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

DIGITAL BOTSCHAFTERINNEN & BOTSCHAFTER RHEINLAND-PFALZ

Was ist ein Digitalbotschafter?

Die Digitalbotschafterinnen und Digitalbotschafter sind ehrenamtlich tätig und unterstützen Seniorinnen und Senioren im Umgang mit Computer, Tablets und Smartphones, aber auch im Umgang mit dem Internet.

Es gibt nach wie vor einen großen Anteil an älteren Menschen, die wenig bis keine Erfahrung in der digitalen Welt haben. Oft gibt es zwar ein grundsätzliches Interesse, aber viele stellen sich dann die Frage „wo fange ich an und an wen wende ich mich bei Fragen rund um die Themen Computer, Tablets und Smartphones“. Daneben gibt es noch die Berührungängste im Umgang mit der modernen Technik. Dies alles verhindert oft die ersten Schritte in der digitalen Welt.

Genau hier setzt das Projekt „Digitalbotschafterinnen & -botschafter Rheinland-Pfalz“ an und versucht damit die Seniorinnen und Senioren da abzuholen, wo sie gerade stehen. Die Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz haben das Projekt ins Leben gerufen und werden dabei unterstützt von der Medienanstalt Rheinland-Pfalz.

Die Digitalbotschafterinnen und Digitalbotschafter werden entsprechend ausgebildet und geschult, geben ihr Wissen an die älteren Menschen weiter und unterstützen die Seniorinnen und Senioren beim Umgang mit der Technik und dem Internet.

Sich in der digitalen Welt auszukennen wird immer wichtiger. So können die Digitalbotschafterinnen & -botschafter z.B. unterstützen bei der Grundeinrichtung des Smartphones. Auch wird gezeigt wie die Seniorinnen und Senioren mittels Videoanrufe oder Textnachrichtendienste mit Familie und Freunden in Kontakt treten können.

In der Verbandsgemeinde Oberes Glantal haben sich mehrere Bürgerinnen und Bürger als Digitalbotschafterin und Digitalbotschafter ausbilden lassen. Sie haben fleißig an Schulungen und Fortbildungen der Medienanstalt teilgenommen. Die ersten eigenen Veranstaltungen der Digitalbotschafterinnen & -botschafter haben bereits stattgefunden und weitere werden im Laufe des Jahres folgen.

In der nächsten Ausgabe des Wochenblattes werden wir Ihnen die Digitalbotschafterinnen und Digitalbotschafter in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal näher vorstellen.

vhs Kreisvolkshochschule Kusel Außenstelle Oberes Glantal



Kurse die im Januar beginnen:

3.306Pilates - Körperwahrnehmung, gesunder Rücken und Entspannung

Pilates ist ein systematisches Ganzkörpertraining, das das Körperbewusstsein fördert und die tief liegenden Muskeln trainiert. Bei Pilates geht es nicht darum „höher, schneller, weiter“ zu kommen, sondern um individuelles, dem eigenen Körper angemessenes Training. Die Verbindung von Körper & Geist kann zu einem besseren Körperbewusstsein verhelfen und es ergibt sich ein neues Körpergefühl. Das gezielte Training der Tiefenmuskulatur soll den Rücken stärken und kann die aufrechte Haltung fördern. Sie erlernen Übungen, die die Flexibilität der Muskeln fördern und trainieren. Die Dozentin erklärt Atemtechniken, welche das Training unterstützen und zu einer optimalen Entspannung verhelfen.

Bitte mitbringen: Warme Sportkleidung, dicke Socken, ein Handtuch und eine Matte.

Leitung: Vanessa Arndt

Termin: 10 Abende, 16.01.2023 - 27.03.2023

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ort: DGH Herschweiler-Pettersheim, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim

Kursgebühr: Gebühr + Raummiete: 56,00 € zzgl. 15,- Euro Raummiete (gültig von 8 bis 12 Teilnehmenden)

Gebühr+Raummiete: 44,00 € zzgl. 10,- Euro Raummiete (gültig ab 13 Teilnehmenden)

3.401Deutsche Gebärdensprache für Anfänger (DGS 1)

Anfängerkurs

Gebärdensprache ist das Kommunikationsmittel der Gehörlosen. Der Kurs ist für jeden geeignet. Angesprochen sind Personen aus allen Berufsgruppen, Schüler*innen und Student*innen. Besonders hilfreich ist der Kurs für Personen aus Pflegeberufen, die

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Rheinland Pfalz vom 01. April 2005: Alleiniger wirtschaftlich beteiligter Gesellschafter (Kommanditist) i.S.d. § 9 Absatz 4 Landesmediengesetzes der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen, 67059 Ludwigshafen, Amtsstraße 5 - 11.

eventuell mit Hörgeschädigten/Gehörlosen zu tun haben (wie z.B. Erzieher*innen, Heilpädagog*innen, Integrationskräfte). Dieses Kursangebot ist geeignet, sich auf die Prüfungen zum Gebärdendolmetscher vorzubereiten.

Bei diesem Kurs handelt es sich um einen Anfängerkurs, für den keine Vorkenntnisse erforderlich sind!

Leitung: Harald Körner

Termin: 10 Abende, 17.01.2023 - 28.03.2023

Dienstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ort: Grundschule Schönenberg-Kübelberg

Kursgebühr:

54,00 € (gültig von 8 bis 12 Teilnehmenden)

45,00 € (gültig ab 13 Teilnehmenden)

Anmeldungen:

Sind Sie an einem der Kurse interessiert? Dann melden Sie sich doch an...!

Anmelden können Sie sich über das **Internetportal der Kreisvolkshochschule www.kvhs-kusel.de** (Geschäftsstelle der KVHS, Lehnstraße 16, 66869 Kusel, Fax-Nr. 06381/91753099, Mail kvhs@kv-kus.de) oder schriftlich mit Anmeldeformular (Innen-seite Programmheft) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.

Ansprechpartner:

Bei Fragen bezüglich des Kursangebots, der Anmeldung und anderen Dingen können Sie sich sehr gerne direkt an die KVHS-Außenstelle in unserer Verbandsgemeinde wenden:

Herr Tobias Weber: 06373-504-201 oder t.weber@vvgog.de

Frau Isabelle Linn: 06373-504-125 oder i.linn@vvgog.de

Frau Mona Schuck: 06373-504-206 oder m.schuck@vvgog.de

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht



Reinigungspersonal als Vertretungs- bzw. Springerkräfte (m/w/d)

für die Reinigung von Schul- oder Verwaltungsgebäuden in Vertretung der regulären Reinigungskräfte bei Erkrankung, Urlaub oder sonstigen Verhinderungsgründen.

Es handelt sich um auf (vorerst) ein Jahr befristete Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 13 Stunden. Die Arbeitszeit liegt in der Regel am Nachmittag außerhalb des Schulbetriebes bzw. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser.

Die Einsatzorte im Verbandsgemeindegebiet können bei Bedarf wohnortnah zugeleitet werden. Aufgrund der wechselnden Einsatzorte sollten Sie dennoch flexibel sein und möglichst den Führerschein der Klasse B und einen Pkw besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder Rückfragen rufen Sie uns einfach an – unsere Personalverwaltung steht Ihnen unter den Telefon-Durchwahlen 06373 / 504- 140 bis 145 gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch schriftlich oder per Email bewerben (tabellarischer Lebenslauf genügt):

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A 1.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vvgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Anmeldung für Klasse 5 im Schuljahr 2023/2024

Unmittelbar nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse am 27. Januar 2023 des laufenden Schuljahres beginnt bereits die Anmeldung für alle Kinder, die momentan das 4. Schuljahr besuchen und im Sommer auf eine weiterführende Schule wechseln werden.

Die Integrierte Gesamtschule Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr bietet für das Anmeldegespräch verschiedene Möglichkeiten der Terminvergabe an:

1. Ab voraussichtlich 12. Dezember 2022 können Sie online einen Termin buchen. Nutzen Sie dazu den folgenden Link: <https://www.terminland.eu/igs-sk/w/>

Wir bitten Sie, vorrangig die **Online-Terminvergabe** zu nutzen. Das funktioniert auch mit dem Smartphone. Zwillinge bzw. zwei Geschwisterkinder können in einem Termin angemeldet werden. Dann bitte beide Vornamen eingeben.

2. Sollten Sie über das Sekretariat einen Termin machen wollen, so rufen Sie bitte zwischen 9 und 12.30 Uhr unter 06373/8110-10 in der Schule am Standort Schönenberg-Kübelberg an. Bitte sprechen Sie **nicht** auf den Anrufbeantworter, das wäre für eine Terminabsprache nicht von Vorteil.

3. Sie können auch ohne Termin an einem der Anmelde tage zur Anmeldung kommen, müssen dann aber eventuell mit Wartezeiten rechnen.

An folgenden Tagen findet die Anmeldung statt, zu der Sie (ein Elternteil reicht aus) stets **persönlich** erscheinen müssen.

Freitag, 27.1.23 13.00 bis 16.00 Uhr Nur Standort Waldmohr

Terminvergabe online oder telefonisch

Samstag, 28.1.23 9.00 bis 14.00 Uhr Nur Standort Waldmohr

Terminvergabe online oder telefonisch

Montag, 30.1.23 9.00 bis 15.00 Uhr Nur Standort Schönenberg-Kübelberg

Terminvergabe online oder telefonisch

Dienstag, 31.1.23 9.00 bis 13.00 Uhr Nur Standort Schönenberg-Kübelberg

Terminvergabe online oder telefonisch

BEACHTEN SIE, dass der **Anmeldezeitraum mit Ablauf des 31.01.2023** endet. Alle bis dahin erfassten Anmeldungen werden im Verfahren berücksichtigt, danach eintreffende Anmeldungen werden bei vorab erreichter Höchstzahl abgewiesen.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung auf jeden Fall mit:

- Das Halbjahreszeugnis Ihres Kindes **UND** eine Kopie davon

- Das Empfehlungs- und Anmeldebeschreiben der Grundschule

- Ein Passbild mit Namen und Geburtsdatum auf der Rückseite, wenn Ihr Kind mit dem Bus zur Schule fahren wird

- Den Nachweis des Masernimpfschutzes (Impfpass im Original oder Attest vom Arzt)

Alle Anmeldeformulare unserer Schule können Sie auch im Vorfeld bereits von der Homepage downloaden und zu Hause in Ruhe ausfüllen, bei Bedarf z. B. auch das Anmeldeformular für das Mittagessen, die Ganztagschule, die Sportklasse etc. Bitte bringen Sie die Formulare aber ausgedruckt mit, **nicht** zumailen! Die Formulare finden Sie unter www.igs-sk.w.de/Downloads/Service

Selbstverständlich können Sie aber alle notwendigen Formulare auch bei der Anmeldung vor Ort erhalten und ausfüllen. Kommen Sie dazu bitte 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin und bringen Sie bitte Ihren eigenen **Kugelschreiber** mit.

Wir freuen uns auf Sie!

Neue Räumlichkeiten für das Bürgerbüro am Außenstandort Waldmohr

Derzeit ist unser Bürgerbüro am Außenstandort Waldmohr im unteren Trakt des Verwaltungsgebäudes, Rathausstraße 14 in 66914 Waldmohr untergebracht.

In der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 18.01.2023 zieht unser Bürgerbüro in die neuen Räumlichkeiten des Bürgercafés – W4, Weiherstraße 4 in 66914 Waldmohr um und ist während dieser Zeit geschlossen.

Die Bürgerbüros in Glan-Münchweiler und Schönenberg-Kübelberg sind zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Ab dem 19.01.2023 wird das Bürgerbüro in dem neuen Gebäude wieder wie gewohnt für Sie geöffnet sein.

Schulhund Pepe Schimanski



Seit heute darf sich unser Pepe offiziell Schulhund nennen.

Nach der fast einjährigen Ausbildung hat Pepe heute in der Schulhunde-AG seine Prü-

fung bestanden. Tierhundetrainerin und Verhaltenstherapeutin, Barbara Niederländer-Paling, die die Ausbildung der Schulhunde leitet, kam zu Besuch an unsere Grundschule und schaute Pepe bei der Arbeit zu. Gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der Hunde-AG zeigte Pepe vielfältige Übungen und Tricks. Thema der Stunde war das Skelett des Hundes. Die Kinder benannten verschiedene Knochen des Hundes auf einem Plakat, zeigten sie am Hund und zogen Vergleiche zum menschlichen Skelett. Pepe zeigte sich in der Stunde motiviert, apportierte die verschiedenen Begriffe zum Hundeskelett und führte auf Anweisung der Kinder unterschiedliche Übungen aus.

Die tiergestützte Pädagogik dient u.a. der Vermittlung von Lerninhalten, hilft Ängste und Unsicherheiten abzubauen, fördert die Motivation und Konzentration und stärkt die Kommunikation, die Teamfähigkeit sowie die soziale Kompetenz.

Der Einsatz von Schulhunden wirkt sich positiv auf das soziale Klima einer Gruppe aus, erhöht die Schulzufriedenheit, minimiert den Stresspegel und unterstützt den allgemeinen Wissenserwerb im Umgang mit Hunden.

Vor Jahren war Schulhund „Falk“ an unserer Schule im Einsatz. Schon damals war klar, dass man mittels tiergestützter Pädagogik gerade in der Grundschule große Erfolge erzielen kann. Nachdem die Kollegin unsere Schule aber verlassen hatte, konnte das Schulhundeprogramm nicht weitergeführt werden.

Nun haben wir mit Pepe wieder einen ausgebildeten Schulhund, den wir einmal in der Woche in der Hunde-AG einsetzen. Er sorgt im Unterricht für eine angenehme Lernatmosphäre, beruhigt und hilft Schülerinnen und Schülern, Ängste abzubauen und Selbstvertrauen zu entwickeln.

Herzlichen Glückwunsch, Pepe!



Imkerschulung
Bienenzuchtverein
Kohlbachtal 1880

Bienenzuchtverein
Kohlbachtal
1880

Lust auf eigenen Honig?

Auch 2023 bieten wir wieder eine Imkerschulung für Bieneninteressierte an. Informieren Sie sich bei unserer Startveranstaltung am So. 26.02.2023 mit einem „Rundumschlag“ über das gesamte Thema, Schulungsablauf, Kosten, Zeitaufwand usw.

Bild: Pixabay.de

Anmeldung mit Name & Adresse unter:
info@bienenzuchtverein-kohlbachtal.de

Weitere Infos unter:
www.bienenzuchtverein-kohlbachtal.de

Die Schulung ist kostenlos!

Förderverein Glantalschule e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, 19.01.2023 um 19:00 Uhr im Lehrerzimmer der Glantalschule

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes und Informationen



Forstzweckverband Oberes Glantal

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Forstzweckverbandes Oberes Glantal für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08, bis zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Forstzweckverbandes Oberes Glantal für das Jahr 2023 schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen.

Mitglieder des Forstzweckverbandes Oberes Glantal sind die Ortsgemeinden Börsborn, Brücken, Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Langenbach, Nanzdietschweiler, Ohmbach, Quirnbach, Rehweiler, Schönenberg-Kübelberg und Steinbach.

Wanderung für sportliche Wanderfans

-Ein Angebot der Wanderführer/innen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal-

Gehen Sie mit dem DWV Wanderführer® Peter Metzger-Wobido auf eine knackige, etwas schwierigere Wanderung rund um die Gemeinde Breitenbach. Die etwas andere



Wanderung führt Sie über Wanderwege welche nicht alltäglich sind. Wurzeln und steiniger Untergrund und sehr steile Pfade bergauf und –ab sind zu überwinden. Von Breitenbach nach Bambergerhof, Sportplatz Dunzweiler, Höcherberg, Lautenbach, Panoramapfad zum Mühlberg und über den Zöllnerpfad zurück.

Gutes Schuhwerk und gute Kondition sind hierbei eine unbedingte Voraussetzung für alle Teilnehmer. Wanderstöcke werden empfohlen. Bitte bringen Sie auch Ihre Rucksackverpflegung (Essen und Getränke) für 2 Pausen mit. Der Abschluss ist im Restaurant „Ambiance“ in Breitenbach, Schönbachtalhalle geplant (Selbstzahlung).

Die Wanderung ist für ca. 5 Stunden incl. Pausen mit einer Wegstrecke von ca. 14 km vorgesehen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahme ist nur bei vorheriger Buchung möglich.

Termin: Samstag, 28.01.2023, 9.00 Uhr

Treffpunkt: Buswendeplatz in der Lautenbacher Straße in 66916 Breitenbach

Kosten: 5,- € pro Teilnehmer (buchen Sie Ihr Ticket unter www.ticket-regional.de)

Infos und Rückfragen:

Wanderführer Peter, 0152-24219166

Email: pemewobi@gmail.com.

Die Teilnahme ist nur bei vorheriger Buchung möglich.

Das Buchungsportal ist ab 14.1.23 freigeschaltet.

Tickets zur Wanderung erhalten Sie in allen Bürgerbüros der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, allen VVK Stellen von Ticket Regional (z.B. Kleeblatt Waldmohr, Wunschstübchen Brücken), sowie online unter www.ticket-regional.de.

Im Bürgerbüro Waldmohr kann es zu Schließungen wegen Umzugsarbeiten kommen. Der Kostenbeitrag für diese Wanderung beträgt 5,- € pro Teilnehmer. Zu Planungszwecken (Absage/Terminumbuchung) benötigen wir bei der Ticketbuchung eine Mailadresse oder Handynummer von Ihnen.



Termine der Angelfreunde Kohlbachtal 2023

Arbeitseinsätze am Weiher!

1. 04.03.2023 09.00Uhr 3Std.
2. 25.03.2023 09.00Uhr 3Std.
3. 22.04.2023 13.00Uhr 3Std.
4. 20.05.2023 09.00Uhr 6Std.
5. 17.06.2023 09.00Uhr 3Std.
6. 08.07.2023 09.00Uhr 3Std.
7. 29.07.2023 09.00Uhr 3Std.
8. 12.08.2023 09.00Uhr 6Std.
9. 26.08.2023 14.00Uhr 3Std.
10. 16.09.2023 09.00Uhr 3Std.
11. 21.10.2023 14.00Uhr 3Std.
12. 18.11.2023 09.00Uhr 6Std.

Bei sehr schlechtem Wetter entfällt der Arbeitseinsatz!

Die Einzelnen Fischen!

Freundschaftsfischen	26.03.2023	08.00Uhr
	01.11.2023	08.00Uhr
Anfischen	01.04.2023	13.00Uhr
Nachtfischen	12.08.2023	18.00Uhr
Abfischen	04.11.2023	13.00Uhr

Unsere Feste 2023!

Sommerfest	15.07.2023	15.00Uhr
Musiksommer	?	?
Weihnachtsmarkt	25.11.2023	17.00Uhr
Weihnachtsfeier	09.12.2023	18.00Uhr
Wafflessen	27.12.2023	10.00Uhr

In Zukunft, werden die TERMINE und INFOS unseres Vereins, nur noch Im Schaukasten an unserer Angelhütte und bei Jahresbeginn Im Wochenblatt bekannt gegeben!
Auf gute Zusammenarbeit und zahlreiches Erscheinen!

Altenkirchen

Prüfungsbericht

des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Altenkirchen liegt aus

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Altenkirchen geprüft. Die Prüfung untersuchte die Haushaltsjahre ab 2018. Der Ortsgemeinderat wurde in seiner Sitzung am 18.10.2022 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes liegt gemäß § 110 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) an sieben Werktagen und zwar

vom 16.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1 3.04, öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs Von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags Von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Die Bekanntmachung über den Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel wird auch im Internet unter www.vgog.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
DLR Westpfalz Fischerstraße 12

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Telefon: 0631-36740

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Telefax: 0631-3674255

Aktenzeichen: 21090-HA10.2. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmäch-

tigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/) zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Ört-

lichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zum Ausbau „Schlauer Weg“;

Auftragsvergabe

Aufgrund der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Ortsgemeinderat, den Gesamtauftrag für die Vergabe von Tiefbauleistungen zum Ausbau des schlauen Weges, in Höhe von 451.878,26€ (brutto,) an die Firma AVE aus Hoof zu vergeben.

Kindertagesstätte;

Erneuerung der beiden Notausgangstüren

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der beiden Notausgangstüren, an den

wirtschaftlichsten Anbieter, unter Vorbehalt der Lieferzeit, zu vergeben.

Grundsatzbeschluss der Ortsgemeinde Altenkirchen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Der Ortsgemeinderat kann sich grundsätzlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet vorstellen. Dabei soll auf folgende Punkte geachtet werden:

- Die zur Verfügung gestellte Fläche darf kein Ackerland sein. Es soll sich dabei um Grünflächen handeln.

- Es soll lediglich die vom Land geforderte Fläche (2 %) zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbung um einen Zusammenführungsprozess zu einem Tourismus Service-Center (TSC)

Der Ortsgemeinderat nimmt die Aufgabenübertragung im Aufgabenbereich Tourismus, betreffend den überörtlichen Tourismus, durch die Verbandsgemeinde Oberes Glantal gemäß § 67 Abs. III GemO zur Kenntnis.

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Rat mit dem Verkauf eines Grundstückes.

Börsborn

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Am Samstag den 14.01.2023 ab 13.00 Uhr sammelt der Feuerwehr Förderverein „Die Brandlöcher“ die Weihnachtsbäume wieder ein.

Legen Sie bitte Ihren Baum abgeschmückt und gut sichtbar an die Straße.

Spenden kommen der Jugendfeuerwehr Börsborn zugute.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Kündigung der PEFC-Zertifizierung, Übertragung auf den Forstzweckverband

Der Ortsgemeinderat stimmt der Kündigung des Einzelzertifikates der PEFC-Zertifizierung der Ortsgemeinde Börsborn und der Übertragung der Zertifizierung auf den Forstzweckverband zu.

Reparatur Feldwirtschaftswege;

Auftragsvergabe

Der Ortsgemeinderat Börsborn beschließt der Firma Jahns aus Waldmohr den Auftrag zur

a.) Reparatur Durchlass in Höhe von 8.115,03 €/Brutto zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat Börsborn beschließt der Firma Jahns aus Waldmohr den Auftrag zur

b.) Ausbesserung der Feldwege mit Schotter 0/32 in Höhe von 3.254,89 €/Brutto zu erteilen.

Friedhofsangelegenheit - Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatz-

zung für das Baumurnenfeld, sowie Festlegung der Gestaltung des Baumurnenfeldes
 A.) Der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wird zugestimmt. Die Verwaltung soll nach der Ausfertigung der Änderungssatzung diese öffentlich bekannt machen.
 B.) Der Änderungssatzung zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt. Die Verwaltung soll nach der Ausfertigung der Änderungssatzung diese öffentlich bekannt machen.
 C.) Der Ortsgemeinderat Börsborn legt folgende Gestaltung für das Baumurnenfeld fest:
 1.) Der Gemeinschaftsgrabstein wird wie folgt gestaltet: Tafel in Lindenblattform aus Kupfer
 2.) Die Kennzeichnungsplaketten/Namenskennzeichnungen sollen in der Größe **ca. 80x40 cm** und in **Silber** hergestellt werden. Die genaue Größe der Plaketten soll beim Hersteller noch angefragt werden.

Breitenbach

Breitenbacher Carnevalverein de 11.11.e.V.

Kartenvorverkauf

Helau ihr liebe Narreleit,
 es gibt neues zur Fasentzeit. Im Februar bringen wir den Saal zum Beben mit Tänzen und Büttenreden. Unsere drei Sitzungen finden endlich nochmal regulär statt. Am 04.02.2023 beginnen wir mit der Kindersitzung um 14:11 Uhr, noch am selben Abend findet unsere Galasitzung um 19:33 Uhr statt. Am 11.02.2023 begrüßen wir euch zur Wawuschelsitzung um 19:33 Uhr mit darauf folgender Live Band, die Herzbuwe. Zu allen Sitzungen laden wir euch ganz herzlich ein. Der Kartenvorverkauf für die Gala-, Wawuschel- und Kindersitzung findet am 21.01.2023 von 10 Uhr bis 16 Uhr auf dem Breitenbacher Wasgau-Parkplatz statt. Die überbleibenden Karten werden bis zur Sitzung in Sylvias Getränkeshop verkauft. Der Restbestand wird wie jedes Jahr an der Abendkasse angeboten. Wenn ihr weiterhin auf dem Laufenden bleiben wollt schaut euch gerne unsere Internetseite www.bcvbreitenbach.de an. Wir freuen uns auf euer zahlreiches kommen.
 Mit freundlichen Grüßen
 Euer Vorstand

GV Eintracht 1886 e.V. Breitenbach

Der Gesangsverein wünscht allen ein gesundes Jahr 2023.
 Die Chorproben beginnen am 19.01.2023 wie gewohnt im Schützenhaus Breitenbach um 19.30 Uhr. Wir freuen uns viele Sängerinnen und Sänger begrüßen zu dürfen. Auch Neueinsteiger sind herzlich willkommen.
 Die Vorstandschaft

Bergmannsbauern-Museum

Nachlese zum Glühweinfest

und ein weiterer Schritt zum Digitalisierungsausbau

Glühwein Rot, Glühwein Weiß, Kinderpunsch oder Glüh-Gin, für jeden der zahlreichen großen und kleinen Besucher des Glühweinfestes am Bergmannsbauern-Museum war etwas dabei. Im idyllischen Museums-Innenhof herrschte reges Treiben in der mit Stehtischen ausgestatteten Jurte und am historischen Backhaus. Die Ausstellung im Altbau des Hauses wurde von ca. 120 Gästen besichtigt und zum ersten Mal konnte auch das neue Multimedia-Angebot des Bergmannsbauern-Museums in Anspruch genommen werden. Auf einem der durch ein Bürgerprojekt der „Lokalen Aktionsgruppe Westrich-Glantal“ neu angeschafften Bildschirme, erhielten die vielen interessierten Besucher mit Hilfe des Films „Unter Tage“ einen ebenso spannenden wie informativen Einblick in die High-Tech-Welt des Steinkohlebergbaus. Dieser Film wurde uns freundlicher Weise kostenlos von der „Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Heidelberg“ zur Verfügung gestellt und wird in Zukunft im Rahmen verschiedener Aktionen immer wieder zu sehen sein. Er steht am Anfang einer neuen Medienstrategie, die durch die Neuanschaffung der Bildschirme möglich geworden ist.

Christliche Pfadfinder

Bergmannsbauern-Museum Breitenbach

Neujahrsempfang mit vorgezogener Wanderung beim TuS Breitenbach 1906 e.V.

Am Samstag, dem 21.01.2023 treffen sich die Aktiven, Mitglieder, Freunde und Gönner des TuS Breitenbach um 13.00 Uhr auf dem Markantplatz. Von dort wird wie gewohnt wieder eine Wanderung stattfinden die dann ihren Abschluss gegen 16.00 Uhr im Sportheim hat. Um eine Einkehrmöglichkeit unterwegs zum Auftanken neuer Energie werden sich die Verantwortlichen kümmern. Im Sportheim wird der TuS dann wie schon vor der Pandemie praktiziert ein gemeinsames und kostenloses Mittagessen an alle Teilnehmer, Mitglieder und Gönner des Vereins spendieren. Beim anschließenden gemütlichen Beisammensein besteht auch die Möglichkeit noch einen Kaffee oder Kuchen zu sich zu nehmen. Unser Ziel ist es, nach den Mahlzeiten noch einige Zeit in gemütlicher Runde im Sportheim unter „Gleichgesinnten TuS,lern“ zu verbringen. Mitglieder die die vorgezogene Wanderung aus bestimmten Gründen nicht mitmachen können/möchten werden gebeten sich um ca. 15.00 Uhr im Sportheim einzufinden. Die Vorstandschaft würde sich sehr freuen möglichst viele TuS'ler an diesem Tag begrüßen zu können. Gleichzeitig möchten wir hiermit auch die Gelegenheit nutzen und allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein gutes neues Jahr 2023 zu wünschen.

gez: Die Vorstandschaft des TuS Breitenbach 1906

Anmeldungen an die Vorstände, Spartenleiter oder an Michael Romba (0160 96720874 oder michaelromba@web.de)

Brücken/Pfalz

Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius



Die Kinder der kath. Kindertagesstätte St. Laurentius haben wie jedes Jahr mit selbstgebasteltem Baumschmuck den Tannenbaum in der Kreissparkasse in Brücken geschmückt. Mit unseren neuen Werkzeugen haben die Kinder fleißig gesägt und geschmigt. Kleine Engel und Rentiere wurden gebastelt, Tannenbäume gesägt und Sterne in bunten, leuchtenden Farben angemalt. Als kleines Dankeschön gab es von der Sparkasse Tee und leckeres Gebäck für die Kinder. Auf diesem Weg möchten wir uns nochmals herzlich bedanken.

ROCK NIGHT

BRÜCKEN

Mi. 17.05.23

FESTZELT

Sportplatz Brücken

Einlass: 19.00 Uhr / Beginn: 20.30 Uhr
Tickets: VVK: 19,50 / AK: 25,-
 bei Wein König Brücken sowie www.reservix.de

**Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

Die üblichen
Verdächtigen
& Orchester




MUSICAL & FILMMUSIK
Fr. 19.05.23
FESTZELT
Sportplatz Brücken

Einlass: 19.00 Uhr / Beginn: 20.30 Uhr
Tickets: VVK: 19,50 / AK: 25,-
bei Wein König Brücken sowie www.reservix.de





Zu den beiden Konzerten startet der Vorverkauf bei Weinkönig in Brücken.

Dittweiler

Prüfungsbericht

des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dittweiler liegt aus

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dittweiler geprüft. Die Prüfung untersuchte die Haushaltsjahre ab 2018. Der Ortsgemeinderat wurde in seiner Sitzung am 17.11.2022 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes liegt gemäß § 110 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) an sieben Werktagen und zwar

vom 16.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1 3.04, öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs Von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Die Bekanntmachung über den Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel wird auch im Internet unter www.vgog.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle auf dem Friedhof in Dittweiler haben begonnen. Die Arbeiten werden wohl bis mindestens Februar 2023 andauern, in dieser Zeit kann die Friedhofshalle leider nicht genutzt werden. Alternativ kann auf die Nachbargemeinden ausgewichen werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
W. Cloß, Ortsbürgermeister

KINDER KLEIDER BASAR



Kaffee & Kuchen

SONNTAG,

5. Februar 2023

14:00 bis 17:00 Uhr

und für Schwangere ab 13:30 Uhr

Bürgerhaus DITTWEILER



Für Kleidung, Kinderwagen, Spielzeug und Co.



Tischanmeldung:

bei Sarah Hettrich 0176 56 707 842

10 Euro pro Tisch (Tische werden gestellt)

Anmeldungen sind bis zum 25. Januar möglich

*Auf euer Kommen freuen sich
die Ortsgemeinde Dittweiler und der
Elternausschuss des Kindergartens Blütenzauber*

Landfrauen Dittweiler

Einladung zum Neujahrsfrühstück

Am Samstag, 14.01.2023 um 10.00 Uhr laden wir alle Mitglieder herzlich zu unserem Neujahrsfrühstück im Bürgerhaus ein. Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen. Euer Vorstandsteam

Dunzweiler

Die KiTa „Die wilden Zwerge“ mit ihren Erzieherinnen

gratulieren ihrer Hauswirtschaftskraft, Frau Melanie Berg zu ihrer bestandenen Fortbildung mit Profilergänzung. Diese hatte sie schon im September 2022 absolviert. Bei Bedarf arbeitet Frau Berg in den pädagogischen Bereichen unserer KiTa mit.



Frohnhofen

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 19.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerzentrums „Am Kohlbach“, St. Wendeler Straße 12, 66903 Frohnhofen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Frohnhofen statt.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Information über eine getroffene Eilentscheidung;
Auftragsvergabe „Mehr grün im Dorf“ Garten- und Landschaftsbauarbeiten
 2. Information über eine getroffene Eilentscheidung;
Rückzahlung Bürgschaft Dorfladen
 3. Nachtragsangebot zur Begrünungsmaßnahme „Mehr Grün im Dorf“
 4. Förderprogramm „Klima angepasstes Waldmanagement“ des Bundes
 5. Satzung über die Benutzung von Feld- und Waldwegen
 6. Rückführung inneres Darlehen aus dem Feldwegehaushalt
 7. Informationen
- nicht öffentlich
8. Entscheidung über ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 9. Grundstücksangelegenheiten
 10. Informationen

Frohnhofen, den 5. Januar 2023
gez. Roger Gerhardt, 1. Ortsbeigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Aktenzeichen: 21090-HA10.2.	67655 Kaiserslautern, 08.12.2022 Fischerstraße 12 Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255 Internet: www.dlr.rlp.de
--	--

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A
eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche

nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungs-termin nicht zu erscheinen. Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Aktenzeichen: 21090-HA10.3.	67655 Kaiserslautern, 08.12.2022 Fischerstraße 12 Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255 Internet: www.dlr.rlp.de
--	--

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:
An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.
Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Landfrauen

1. Kochkurs 2023

Am **19. Januar** findet ab 19h00 unser erster Kochkurs mit Frau Daniela Hix statt. Es geht um das Thema vegetarische bzw vegane Küche. Die Vorbereitungen beginnen um 17h30. Hierfür sind Helfer wie immer erwünscht. Bitte unbedingt anmelden, damit wir uns besser richten können unter Tel. 06386-5340 oder - 3310549.

Nichtmitglieder sind herzlich willkommen, um einmal reinzuschnuppem. Bitte Teller und Besteck nicht vergessen.

Außerdem wünschen wir all unseren Mitgliedern und ihren Familien ein gesundes, erfolgreiches und hoffentlich friedliches Jahr 2023.

Glan-Münchweiler

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte Pfiffikus in Glan-Münchweiler sucht zum 01.09.2023

einen Teilzeitauszubildenden zum Erzieher (m/w/d)

Für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin erhalten Sie zum Zwecke der Ausbildung einen auf 3 Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit 19,5 Wochenstunden. Sie benötigen einen Schulplatz an einer Fachschule für Sozialwesen. Das Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung als Erzieher/in ist in die 3jährige Ausbildung integriert. Näheres zur Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und geeignete Fachschulen finden Sie unter:

<https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/aus-und-weiterbildung/>

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität
- Nachweis der Masernimmunität bzw. Bereitschaft, sich gegen Masern impfen zu lassen

Wir bieten:

- professionelle Anleitung durch erfahrene pädagogische Fachkräfte
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie während der gesamten Ausbildung
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S2 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
- Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Einrichtung, Frau Holm, Tel. 06383 927520 gerne zur Verfügung:

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A 1.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de(bevorzugt als PDF).

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

66907 Glan-Münchweiler, 28.11.2022
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Gries

Landfrauen Gries

Alt und Jung ein guter Anfang.
Unter diesem Motto haben wir „alte Landfrauen“ die Arbeit an die jüngere Generation übergeben. Das alte Team bedankt sich für die schöne, gemeinsame Zeit und viele gemeinsame Jahre, Vorträge, Kochkurse, Feiern und sonstige schöne Erlebnisse. Ihr habt uns die Treue gehalten! Wir hoffen und wünschen uns, dass Ihr auch dem „neuen jungen Team“ Eure Solidarität und Euer Wohlwollen entgegenbringt. Aufgeschlossenheit von Jung & Alt, gegenseitige Wertschätzung und Unterstützung ist die Verbindung. Beginnen wir das neue Jahr wie gewohnt mit einem Sektempfang am 19.01.2023. Das neue Team besteht aus: Barbara Brans, Susanne Fauß, Claudia Heil, Karin Neumayer, Sabine Kauf und Nicole Schulz. Alle Interessierte sind herzlich willkommen. Stoßen wir an auf das neue Jahr!
Die Grieser Landfrauen

SPD - Fraktion

Wir laden herzlich ein zu unserem jährlichen Schlachtfest am Samstag, den 14.01.2023, um 12.00 Uhr im Bürger- und Vereinshaus in Gries ein.
Wir bieten Wurstsuppe, kesselfrisches Wellfleisch, Leberknödel und Bratwürste an. Alle Speisen auch zum Mitnehmen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen ein schönes neues Jahr!
Ihre SPD- Fraktion Gries

Die Kita Gries lädt alle Interessierten zu einem pädagogischen Themenabend ein

Liebe Familien,
„Nein aus Liebe“ – Kinder brauchen Orientierung und Leitlinien für ihr Verhalten. Sie verfügen über eine grenzenlose Neugierde, haben einen wachsenden Anspruch an Selbstbestimmung und Autonomie und benötigen deshalb die Sicherheit die nur Grenzen geben können.
Am 19.01.2023 um 18:30 Uhr findet hierzu ein Themenabend in den Räumlichkeiten der Kita statt. Mit Herrn Tom Baulig vom SOS Familienhilfzentrum in Kaiserslautern ist es uns gelungen eine ausgewiesene Fachkraft zum Thema Kinderschutz als Referenten und Gesprächspartner zu finden.
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. (Tel: 06373/891313)

DER TUS GRIES PRÄSENTIERT

Fasching 2023

Zwei Jahr hann ma rumgeeeiert, jetzt werd ma widder anständig Faasenacht gefeiert!

TERMINE:

1. HAUSBALL SAMSTAG, DEN 11.02.23 / 19.11 UHR
2. HAUSBALL FREITAG, DEN 17.02.23 / 19.11 UHR
3. KINDERFASCHING SAMSTAG, DEN 18.02.23 / 14.11 UHR (KOSTENLOSER EINTRITT)

PROGRAMM: SKETCHE, BÜTTENREDEN UND TÄNZE

TICKETPREISE: 8.-€ / 6.-€

TUS GRIES E.V. 1921

Henschtal

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),
am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf
Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Herschweiler-Pettersheim

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich**Widmung von Gemeindestraßen gem. §36 Landesstraßengesetz**

Der Ortsgemeinderat stimmt den vorliegenden Widmungen der Stichstraßen zur „Bockhofstraße“ (Flurstück 1662 teilweise) der Verkehrsfläche „Am Schäfergarten“ (Flurstücke 130 und 484/2 teilweise) sowie der Verkehrsfläche „Obere Friedhofstraße“ (Flurstück 98/5) als Gemeindestraßen gem. § 36 LStrG für den öffentlichen Verkehr zu.

Ergänzungssatzung „Seitersstraße“

Der Ortsgemeinderat stimmt zu, die Beschlüsse vom 30.03.2021 zur Ergänzungssatzung „Seitersstraße“ hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses und der Auftragsvergabe an ein Ingenieurbüro aufzuheben.

Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Ortsgemeinderat *stimmt*, dem Bauantrag zur Errichtung einer beleuchteten doppel-seitigen Werbeanlage bestehend aus zwei Werbetafeln auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 286/1, Gemarkung Herschweiler-Pettersheim *nicht zu*. Der Ortsgemeinderat *erteilt*, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB *nicht*.

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

Der Ortsgemeinderat stimmt der Nutzungsordnung in der vorliegenden Form zu.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende des Ökumenischen Krankenpflegevereins Ohmbachtal e.V., Brücken (Pfalz) in Höhe von 4.000,- € für die Kindertagesstätte Regenbogen zu.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim**Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),
am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstesiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona-Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung

und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022

Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim**2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:
An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.
Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung**1. Sachverhalt**

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe**2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betrof-

fenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 19.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindertagesausschusses Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krotelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Sanierung Fußboden in der Kindertagesstätte
2. Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte
3. Sanierung Standortkita
 - a) Erfolgreiche Projektauswahl im Bundesprogramm SJK 2022
 - b) Sanierung Standortkita - Vergabe Planungsleistungen
4. Rahmenvertrag Baumkontrolle
 - a) Außenbereich Standort-Kita
 - b) Basislager Kita-Waldgruppe
5. Informationen

Herschweiler-Pettersheim, den 4. Januar 2023

gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Hüffler

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler für das Haushaltsjahr 2023 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hüffler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Jahres-Programmeröffnung der LandFrauen Hüffler

Am Mittwoch, den 18.01.2023, um 20 Uhr findet die Programmeröffnung der LandFrauen Hüffler im Bistro des DGH statt. Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen. Auch alle, die Interesse an einer Mitgliedschaft bei uns haben, sind herzlich willkommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),
am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Aus-

zug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim**
zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtvordruck steht ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/) zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Einladung zum Neujahrsempfang der Ortsgemeinde Hüffler

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **Sonntag, den 29. Januar 2023** werden wir **ab 14:30 Uhr** zum fünften Male unseren Neujahrsempfang, diesmal als Fest für Jung und Alt, mit einer zünftigen Musik in unserem DGH durchführen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor!

Ihr

Helge Schwab, MdL
Bürgermeister



Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Krottelbach

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 19.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindertagenausschusses Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Sanierung Fußboden in der Kindertagesstätte
2. Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte
3. Sanierung Standortkita
 - a) Erfolgreiche Projektauswahl im Bundesprogramm SJK 2022
 - b) Sanierung Standortkita - Vergabe Planungsleistungen
4. Rahmenvertrag Baumkontrolle
 - a) Außenbereich Standort-Kita
 - b) Basislager Kita-Waldgruppe
5. Informationen

Herschweiler-Pettersheim, den 4. Januar 2023

gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Pensionärverein

Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Donnerstag, 16. Januar 2023, ab 14:30 Uhr im Wanderheim „Hohe Fels“ statt. Fahrdienst gewünscht, bitte Anruf 06386 6209 Theiß Reiner. Über ein zahlreiches Kommen freuen wir uns. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung

und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

1. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),
am Dienstag, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Bbeauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsigelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/ ... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Ge-

setzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

Langenbach

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 19.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses Ortsgemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krotelbach und Langenbach der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Sanierung Fußboden in der Kindertagesstätte
2. Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte
3. Sanierung Standortkita
 - a) Erfolgreiche Projektauswahl im Bundesprogramm SJK 2022
 - b) Sanierung Standortkita - Vergabe Planungsleistungen
4. Rahmenvertrag Baumkontrolle
 - a) Außenbereich Standort-Kita
 - b) Basislager Kita-Waldgruppe
5. Informationen

Herschweiler-Pettersheim, den 4. Januar 2023
gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022

DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Versprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom

20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Matzenbach

Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Matzenbach vom 17.11.2022

Die Niederschrift, über die am 17.11.2022 im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Matzenbach stattgefundenen Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Matzenbach, liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 3 (Zimmer 2.2.10) zur Einsichtnahme, durch die Jagdgenossen aus.

gez. Thomas Zimmer, Jagdvorsteher

Weihnachtsbaum-Sammlung in der Ortsgemeinde Matzenbach

In diesem Jahr sammelt der Feuerwehrförderverein Matzenbach e.V. gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr wieder die Weihnachtsbäume in den Ortsteilen Matzenbach, Eisenbach und Gimsbach ein. Gesammelt wird Samstag den 14.01. ab ca. 8 Uhr.

Die Weihnachtsbäume bitte komplett abgeschmückt und gut sichtbar an der Straße platzieren, damit wir auch keinen übersehen ;)

Über eine kleine Spende für unsere Jugendfeuerwehr würden wir uns sehr freuen :)



Gimsbacher Landfrauen

Am 14. Januar, um 9:30 Uhr, findet der Neujahrsbrunch der Gimsbacher Landfrauen im Cafe Zur Scheune in Rehweiler statt.

Ohmbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Jahresabschluss 2018;

- a) Bekanntgabe der Jahresrechnung
- b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entlastungserteilung

a) keine Beschlussfassung notwendig.

b) keine Beschlussfassung notwendig.

c) Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 fest.

d) Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Ohmbach sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

Jahresabschluss 2019;

- a) Bekanntgabe der Jahresrechnung
- b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entlastungserteilung

a) Keine Beschlussfassung notwendig.

b) Keine Beschlussfassung notwendig.

c) Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 fest.

d) Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Ohmbach sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

Wegunterhaltung Trautour

Der Ortsgemeinderat beschließt, anstatt der wie vorgesehenen 8 Mäharbeiten, nur 5 Mäharbeiten für den Zeitraum von einem Jahr in Anspruch zu nehmen. Damit würden Gesamtkosten in Höhe von ca. 991,66 € entstehen. Ortsbürgermeister Gerhard Kauf kümmert sich um den weiteren Verlauf.

Investitionsprogramm 2023-2026

Nach eingehender Beratung des Ortsgemeinderats wird ein Investitionsprogramm für die kommenden Jahre festgelegt.

Informationen über eine getroffene Eilentscheidung gem. § 48 GemO

(Reinigung Kita)

Der Ortsgemeinderat nimmt die getroffene Eilentscheidung, bezüglich der Reinigung der Kita, gemäß § 48 GemO zustimmend zur Kenntnis.

Kündigung PEFC-Zertifizierung

Da die Gemeinden über den Forstzweckverband mitzertifiziert sind, wird durch die Kündigung der Einzelzertifizierung der Gemeinde lediglich die Zertifizierung übertragen. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Bewerbung um einen Zusammenführungsprozess zu einem Tourismus Service-Center (TSC)

Die Ortsgemeinde nimmt die Aufgabenübertragung im Aufgabenbereich Tourismus, betreffend den überörtlichen Tourismus, durch die Verbandsgemeinde Oberes Glantal gemäß § 67 Abs. III GemO zur Kenntnis.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Die Ortsgemeinde Ohmbach nimmt die Spende des Krankenpflegevereins Ohmbach e.V. für die „Kita Sonnenschein“ in Höhe von 4.000,00 € an und bedankt sich bei dem Spender.

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Ortsgemeinderat mit Grundstücksangelegenheiten.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Ohmbach

Der Ortsgemeinderat hält an dem Grundsatzbeschluss vom 07.06.2022, auf dem Gemeindegebiet die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zuzulassen, fest und beschließt die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch die PIONEXT Service GmbH & Co.KG aus Alzey weiterzuverfolgen. Vor Aufnahme der nächsten Planungsschritte sind jedoch die Übernahme der Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Nutzung der gemeindlichen Wege für die Kabelverlegung und die Zuwegung vertraglich zu regeln. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Verträge abzuschließen.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Herschweiler-Pettersheim

Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsigelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern im Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim
2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:
An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.
Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung**1. Sachverhalt**

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe**2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz neh-

men könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:**1. Allgemeine Hinweise**

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

Wir sagen Danke



Die Firma Minitec aus Schönenberg-Kübelberg hat das Crowdfundingprojekt der Villa Sonnenschein, Ohmbach, mit einer weiteren Höchstspende unterstützt. Über dieses Projekt wird für die Kleinsten der Einrichtung eine Erlebnislandschaft aus Podesten finanziert. Die Vorsitzende des Elternausschusses und die Kita – Leitung bedankten sich bei der Geschäftsführung der Firma Minitec für die Unterstützung und überreichten ein signiertes Trikot von Christian Dingert. Auf diesem Weg auch ein Danke an ihn für die zur Verfügung gestellten Trikots.

Quirnbach/Pfalz

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),
am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf
Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A
eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche

nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungs-termin nicht zu erscheinen. Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsigelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen von dem ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des

Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2020 gefasst:

- Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Quirnbach wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	859.394,79 €
Aufwendungen	-920.909,26 €
Jahresfehlbetrag	-61.514,47 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen	1.279.413,31 €
Auszahlungen	-1.302.393,17 €
Veränderung Finanzmittelbestand	-22.979,86 €

Bilanz:

Aktiva	3.962.666,84 €
Passiva	3.962.666,84 €

Eigenkapital

127.828,09 €

- Der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 24.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.07, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.01.2023

gez. Lothschütz, Bürgermeister

Rehweiler

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2019 gefasst:

- Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Rehweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	529.350,94 €
Aufwendungen	522.249,32 €
Jahresüberschuss	7.101,62 €

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	-103.409,70 €
---------------------------------	---------------

Bilanz:

Aktiva	2.343.200,07 €
Passiva	2.343.200,07 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung

aller Ergebnisse: 741.203,58 €

- Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Rehweiler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2019 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 24.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.08, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 04.01.2023

gez. Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2020 gefasst:

- Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Rehweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	587.366,13 €
Aufwendungen	595.811,04 €
Jahresfehlbetrag	-8.444,91 €

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	8.603,26 €
---------------------------------	------------

Bilanz:

Aktiva	2.368.683,16 €
Passiva	2.368.683,16 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung

aller Ergebnisse:	732.758,67 €
-------------------	--------------

- Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Rehweiler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2020 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 24.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.08, zur Einsichtnahme aus.

Schönberg-Kübelberg, den 04.01.2023
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Alternative Bestattungsmöglichkeiten in Schönberg-Kübelberg

- Mit Unterstützung des ortsansässigen Künstlers Manfred Kafiz realisiert die Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg ein Vorzeigeprojekt -

Bereits 2018 gab es Überlegungen, eine reine Baumbestattung auf dem Friedhof in Schönberg zu prüfen. Der Ortsgemeinderat hat diese Überlegung weiterentwickelt um nicht nur „Baum“ sondern „alternative Bestattungsmöglichkeiten Baum- und Wiesenbestattungen anbieten zu können und dies auf allen Friedhöfen der Ortsgemeinde. Da auch die Nachfrage nach pflegeleichten Grabvarianten stetig gestiegen ist, gründete die Ortsgemeinde eine Projektgruppe bestehend aus den Ratsmitgliedern Sonja Kizler, Martin Mohrbach, Karin Jonderko, den Beigeordneten, Ortsbürgermeister Thomas Wolf sowie dem ortsansässigen Künstler und pensionierten Waldorflehrer Manfred Kafiz. Die Projektgruppe befasste sich intensiv mit dem Thema der sich stetig wandelnden Bestattungskultur und reagierte auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger.

Die Arbeit der Projektgruppe ist nunmehr mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass den Bürgerinnen und Bürger neue Bestattungsalternativen in Form der Baumbestattung und Wiesenbestattung zur Verfügung stehen. Auf den Friedhöfen der Ortsteile Schönberg, Kübelberg, Sand und Schmittweiler wurden Baumfelder und Wiesenfelder als teils anonyme Grabfelder angelegt und mit jeweils einem Gemeinschaftsgrabstein in Form von Stelen versehen. Die Baumbestattung unter einem Gemeinschaftsbaum ist eine naturnahe Beisetzungsform, bei der der Kreislauf der Natur am Symbol eines Baumes wiedergegeben wird. Das ermöglicht ein würdevolles Ruhen im ständigen Wandel der Natur.

Mit diesem Angebot kommt die Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg einem vielfach geäußerten Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern nach. Die Pflege dieser als teils anonyme angelegte Grabfelder für Baum- und Wiesenurnenbestattungen übernimmt die Gemeinde, sodass die Hinterbliebenen hier keine Verpflichtungen haben.

Für die neue Bestattungsform der Baumbestattung wurden Winterlinden auf allen Friedhöfen gepflanzt. Diese sehr robuste, selten von Krankheiten befallene Baumart kann bis zu 40 Metern hoch und 1000 Jahre alt werden. Insgesamt wurde die Idee aufgegriffen Orte der Ruhe, Würde und Natürlichkeit zu schaffen.

Bei den Wiesenfeldern bildet jeweils eine Stele bzw. Stelenformation den Mittelpunkt dieser neuen Bestattungsform. Im Sinne des natürlichen Kreislaufs müssen die Urnen übrigens aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen. Bei der Wahl des Grabs besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Urnenwahlgrab also Mehrfachbelegung und Urnenreihengrab. Bei diesen Wiesen- und Baumurnengrabstätten stellt die Ortsgemeinde einen Gemeinschaftsgrabstein zur Verfügung. Hierauf wird nach der Bestattung der/des Verstorbenen eine Namensplakette auf Wunsch der Angehörigen, durch den Friedhofsträger, angebracht.

Für die Herstellung der Gemeinschaftsgrabsteine in Form von Stelen hatte die Ortsgemeinde das Glück auf das Talent des 83-jährigen Grafiker, Bildhauer und Malermeisters Manfred Kafiz zurückgreifen zu können. Kafiz der sein Können als ortsansässiger, freischaffender Künstler bereits in vielen Ausstellungen unter Beweis gestellt hat blickt auf eine 33jährige Berufslaufbahn als Kunstlehrer an der Waldorfschule in Bexbach zurück. Einen besonderen Wert legt er auf Nachhaltigkeit. So kommt der Rohstoff für die auf den Friedhöfen aufgestellten Stelen aus der Region. Kafiz begleitete das Projekt von der Idee bis zur Fertigung der Modelle und der Objekte. Der Tausendsassa tüftelt schon an seinem nächsten Projekt - er plant im Frühjahr die Pflanzung einer Blumenwiese für Bienen im Zugangsbereich der Stelen. „Diese sollen als Lichtblick dienen und das Leben und den Tod im Gleichklang symbolisieren“ – so Kafiz.

Schönberg-Kübelberg



Manfred Kafiz links im Bild zeigt der 1. Beigeordneten Lydia Fischer sein Werk auf dem Friedhof im Ortsteil Kübelberg



Wiesenurnengrabfeld auf dem Friedhof in Sand

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 19.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses Sand, Miesauer Str. 38, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6 und 7 – öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. **Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen**
 2. **Bücherei Bürgerhaus Schönenberg**
 3. **Satzung über die Benutzung von Feld- und Waldwegen**
 4. **Förderprogramm „Klima angepasstes Waldmanagement“ des Bundes**
 5. **Informationen**
- nicht öffentlich**
6. **Grundstücksangelegenheiten**
 7. **Informationen**

Schönenberg-Kübelberg, den 5. Januar 2023
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, 14.01.2023

gez. T. Wolf, Ortsbürgermeister

Prunksitzungen

beim

TuS Schönenberg

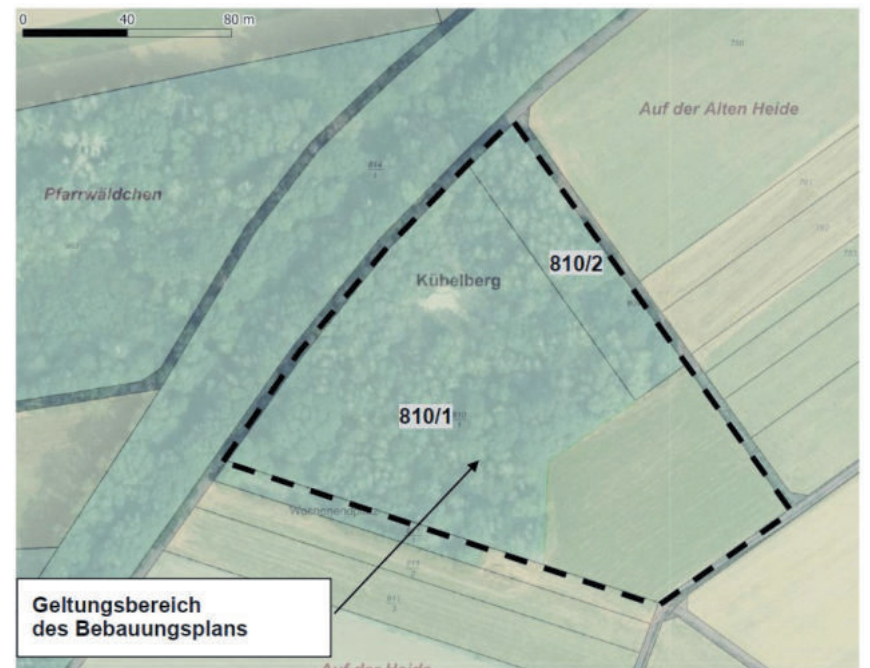


Motto:
Sonne,
Strand
und
Mee(h)r



am **4.2.**
und **11.2.**

Kartenvorverkauf:
am **15.01.** um **17 Uhr** im **Sportheim**
Restkarten ab **16.01.**
erhältlich in der **Blumen APOTHEKE**
JÖRG SCHULZE

**Projekte für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre**

Dienstag, 24. Januar: 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Bouldern in Bexbach – Boulder Olymp
5,60 Euro + 3,20 Leihschuhe bzw. saubere Hallenturnschuhe

Dienstag, 31. Januar: 15.00 – 18.00 Uhr

Burgertime ... Heute gibt's
Selbstgemachte Burger, 3,00 Euro

Projekte für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre

Samstag, 21. Januar: 17.00 Uhr – 23.00 Uhr

Disco on Ice in Zweibrücken
Eintritt 6,00 Euro, Schlittschuhverleih 5,00 Euro

Montag, 30. Januar: 15.00 – 18.00 Uhr

Burgertime ... Heute gibt's
Selbstgemachte Burger, 3,00 Euro

Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt
Saarbrückerstr. 121

Achtung: für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht

Anmeldung: per Telefon (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück) oder per Mail

Tel: 06373/892915 Mail: juz@schoenberg-kuebelberg.de

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg
Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf
und Beigeordneter Harald Schöfer

**Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

hier: Bebauungsplan „Bike Park“

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Aufstellung Bebauungsplanes „Bike Park“ beschlossen.

Nachdem das Planverfahren abgeschlossen ist, hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg am 17.11.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird nun als Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort zusammen mit der Begründung und den textlichen Festsetzungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Unbeachtlich werden



TV Kübelberg

Prunksitzungen

Nach dem Vorverkauf sind die restlichen Karten für die Prunksitzungen des TVK im Gasthaus Schleppi erhältlich.

Die beiden Sitzungen finden Samstag 28.1. und Samstag 4.2. in Schleppe Saal statt. Beginn ist jeweils um 20.11 Uhr.

Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: **Schönenberg-Kübelberg, Pestalozzistraße**
Kreuzungsbereich Saarbrücker Straße bis Kreuzungsbereich Elisabethenstraße

Art der Sperrung: **Vollständige Sperrung des Gesamtverkehrs**
Zeitraum: 04.10.2022 – voraussichtlich Ende Februar 2022

Die Vollsperrung im Kreuzungsbereich Pestalozzistraße/ Saarbrücker Straße muss bis voraussichtlich Ende Februar 2023 verlängert werden.

Die Umleitung erfolgt über die Herzogstraße, Kolpingstraße und Elisabethenstraße. Auf der gesamten Umleitungsstrecke muss ein beidseitiges absolutes Haltverbot angeordnet werden, damit die Zufahrt zur Grundschule für den Busverkehr jederzeit gewährleistet ist.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/ 504-231 gerne zur Verfügung.

Kita Kleine Strolche/Sand

Gestaltung des Adventsfensters der Volksbank Schönenberg



Die Freude war sehr groß, als wir im November gefragt wurden, ob wir die Gestaltung des Adventsfensters der Volksbank übernehmen wollen. Das Motiv war rasch ausgewählt und alle Vorschulkinder der Kita Kleine Strolche schwangen die Pinsel. Die Häuser, Sterne und natürlich ein Weihnachtsbaum, wurden mit Wasserfarben gefärbt. Damit sie ganz kräftig am Fenster leuchten, kam der „Öltrick“ noch zum Einsatz. Die besonderen Faltsterne wurden in einem „Spezialvorschultreff“ gefertigt. Dann hieß es erstmal warten. Die Mitarbeiter der Volksbank hatten uns schließlich zur Bank eingeladen. An dem besonderen Tag durften wir uns alles genau anschauen. Geld einzahlen und den Tresor anschauen. Das war richtig aufregend und spannend. Auch echte Goldstücke konnten die Kinder betrachten. Alle Mitarbeiter waren sehr nett und gemeinsam durften wir noch vor Ort, einen kleinen Snack zu uns nehmen. Es hat uns eine Menge Freude bereitet und die Eröffnung des Adventsfensters am 19.12.22 war ein besonderes Highlight. Danke, dass wir daran teilhaben durften. Ein besonderes Dankeschön an Herrn Dahl, der uns mit großem Engagement die Volksbank präsentierte.

Steinbach am Glan

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Aufhebungssatzung „Auf dem Bremengarten“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Zustimmung zum Satzungsentwurf

a) Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs.1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur „Aufhebungssatzung Auf dem Bremengarten“. Der Geltungsbereich entspricht dem beigelegten Lageplan. Es wird ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung wird abgesehen.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf zu. Die Verwaltung wird beauftragt das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2019

Vollzug der §§ 110 ff. GemO, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten und der Verbandsgemeindeverwaltung

a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes

b) Bericht über die Rechnungsprüfung

c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses

d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung

c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 3.676.036,51 € fest.

d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister Fehrentz sowie für den 1. Beigeordneten Andreas Schmidt und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2020

Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten und der Verbandsgemeindeverwaltung.

a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes

b) Bericht über die Rechnungsprüfung

c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses

d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung

c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.583.256,54 € fest.

d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister Fehrentz sowie für den 1. Beigeordneten Andreas Schmidt und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Sanierung Kindergartengebäude

Der Antrag soll bei der Bauabteilung eingereicht werden.

Rad- und Feldwegeausbau Henschtal, Steinbach und Brücken

Umsetzung Ausgleichsmaßnahme

Der Ortsgemeinderat Steinbach beschließt, den Auftrag in Höhe von 2.877,38 € brutto an das Büro LF - Plan zu vergeben.

Spielgeräte Spielplatz

Herr Andreas Render stellt den Antrag, die angebotenen Spielgeräte außer der Seilpyramide zum Angebotspreis zu erwerben. Für die Seilpyramide soll bis zur nächsten Sitzung ein komplettes Konzept von Herr Dockendorf erarbeitet werden.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit.

Liebe Steinbacher und SteinbacherInnen

Nach Zwei Jahren Corona konnten wir uns 2022 in unseren monatlichen Kaffeemittagen wieder zusammenfinden und gemeinsam ein paar wunderschöne Stunden verbringen. Herzlichen Dank allen Helfern und Helferinnen, den Kuchenbäcker/innen sowie der katholischen Gemeinde ST. Pirminius Glan-Münchweiler und der protestantischen Kirchengemeinde Quirnbach für die Bereitstellung ihrer Gemeinderäume in Steinbach. Wir freuen uns auf die Treffen im Neuen Jahr jeden zweiten Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr

- Am 12.01.2023 im Piussaal

- Am 09.02.2023 im Protestantischen Gemeindehaus

- Am 09.03.2023 im Piussaal



- Am 13.04.2023 im Protestantischen Gemeindehaus
Wir wünschen Euch und uns Gesundheit und ein gutes Jahr 2023
Euer Team Gemeinsam statt Einsam



Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),
am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Versprechen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Partnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG

kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/) zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona-Regeln).

Im Auftrag
gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:

An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurberei-

gungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten. Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis

13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Obst- und Gartenbauverein Steinbach e.V.

Der Obst- und Gartenbauverein Steinbach lädt ein zum ersten Stammtisch im neuen Jahr am Freitag, 13. Januar ab 18:00 Uhr im Vereinsheim.

Ein Baumschnittkurs wird am Samstag, 28. Januar um 14:00 am Vereinsheim durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Steinbach hat in seiner Sitzung vom 01.12.2022 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2019 gefasst:

- Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Steinbach wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	1.395.712,66 €
Aufwendungen	1.396.448,77 €
Jahresfehlbetrag	-736,11 €

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	74.833,17 €
---------------------------------	-------------

Bilanz:

Aktiva	3.676.036,51 €
Passiva	3.676.036,51 €

Eigenkapital:

1.550.100,52 €

- Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Steinbach sowie der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2019 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 16.01. bis 24.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 04.01.2023

gez. Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Steinbach hat in seiner Sitzung vom 01.12.2022 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2020 gefasst:

- Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Steinbach wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	1.540.749,09 €
Aufwendungen	1.505.841,38 €
Jahresüberschuss	34.907,71 €

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	76.356,08 €
---------------------------------	-------------

Bilanz:

Aktiva	3.583.256,54 €
Passiva	3.583.256,54 €

Eigenkapital:

1.585.008,23 €

- Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Steinbach sowie der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2020 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 16.01. bis 24.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 04.01.2023

gez. Lothschütz, Bürgermeister

Wahnwegen

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Jahresabschluss 2020

- Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes**
- Bericht über die Rechnungsprüfung**
- Feststellung des Jahresabschlusses**
- Entlastungserteilung**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 2.725.366,70 € fest.

Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister Renè Morgenstern sowie für den 1. Beigeordneten Lutz Stötzer und die Verbandsgemeinde.

Caterer-Wechsel

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister den Vertrag mit der Catering Firma „DSG Betriebs- und Schulverpflegung GmbH“ auf vorerst ein Jahr zu schließen.

Öffnungszeiten Kita

Der Ortsgemeinderat stimmt einer Verkürzung der Öffnungszeiten von derzeit 16:30 Uhr auf 16:00 Uhr zu.

Der Ortsgemeinderat stimmt den geänderten Schließzeiten zu.

Anschaffung Fallschutzmatten Spielplatz „Auf den Stümpfen“

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Herr Morgenstern Angebote für einen Fallschutz für den Spielplatz „Auf den Stümpfen“ aus verschiedenen Materialien einholt. Der Elternausschuss des Kindergartens wird gebeten sich Gedanken zu machen, welche Spielgeräte für Kleinkinder auf dem Spielplatz sinnvoll wären.

Abriss Gebäude Friedhofstraße 4

Der Ortsgemeinderat beschließt den TOP Abriss Gebäude Friedhofstraße 4 auf die nächste Sitzung zu vertragen.

Grundreinigung Gehwege Friedhof

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass im Frühjahr 2023 im Rahmen eines Arbeitseinsatzes die Treppe am Friedhof in Eigenleistung gereinigt werden soll. Außerdem soll noch ein Treffen bezüglich der weiteren Friedhofsgestaltung vor Ort stattfinden.

Anschaffung Tische Gemeindehaus

Der Ortsgemeinderat beschließt die maximale Anzahl der leichten Tische für maximal 10.000 € anzuschaffen.

Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes

Der Gemeinderat Wahnwegen beschließt, dass die Gemeinde am Antragsverfahren teilnimmt und das Kriterium 2.2.12 erfüllen will (100€/ha).

nicht öffentlich

Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Vertragsangelegenheit.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.2

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim Landkreis Kusel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag den, 24.01.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, 24.01.2023, nachmittags um 13:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheim zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **24.01.2023** schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A
eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsigelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Abstand halten, Mund-Nasenschutz und Schreibstift mitbringen.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona-Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 08.12.2022
Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.07.2015 mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2015 geändert durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.04.2022, den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit entsprechend dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Nachtrag I erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2022 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

- Mit Wirkung vom 24.01.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
- Die bestimmten Zeitpunkte der Ergänzungsanordnung vom 19.04.2022 werden wie folgt geändert:
An die Stelle des Jahres 2022 tritt das Jahr 2023.
Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe**2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur 2. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:**1. Allgemeine Hinweise**

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Ergänzungsanordnung

Ein Abdruck dieser Ergänzungsanordnung mit Gründen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8 und in 66907 Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Verfahren auswählen) eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden.

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Herschweiler-Pettersheim in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 24.01.2023, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Schäfergarten 12 in 66909 Herschweiler-Pettersheimerläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung konnten bis zum oben genannten Termin schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

4. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Bitte beachten:

Sorgen Sie für Ihren persönlichen Schutz: Mund- Nasen- Schutz und Schreibstift mitbringen, Abstand halten.

Es gelten die beim Termin aktuellen Corona Richtlinien (Corona- Regeln).

Im Auftrag

gez. Bernd Fricke

Jagdgenossenschaftsversammlung Wahnwegen

Am Dienstag, den 21.02.2023, 19.00 Uhr, findet im Schützenhaus der Ortsgemeinde Wahnwegen, Konker Straße, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Wahnwegen statt. Sämtliche Grundstückseigentümer, die im Jagdbezirk Wahnwegen bejagbare Grundstücke haben, werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Verwendung des Reinertrages
3. Verlängerung/Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages
4. Neuwahlen des Jagdvorstandes
5. sonstiges

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die im Jagdbezirk Wahnwegen bejagbare Grundstücke besitzen und in das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) eingetragen sind. Das Grundflächenverzeichnis mit Angabe der Flächengröße liegt bis zum Versammlungstage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 3 Zimmer S.2-2.10, 66901 Schönenberg-Kübelberg öffentlich aus. Während der üblichen Dienstzeiten können Änderungen und Berichtigungen nur auf Grund geeigneter Unterlagen vorgenommen werden.

Für die Jagdgenossenschaft

gez. Hans Theobald, Jagdvorsteher

Waldmohr**Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Waldmohr vom 24.11.2021**

Die Niederschrift, über die am 24.11.2021 im Festsaal des Bürgerhaus, in Waldmohr stattgefundenen Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Waldmohr, liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 3 (Zimmer 2.2.10) zur Einsichtnahme, durch die Jagdgenossen aus.
gez. Dr. Jürgen Schneider, Jagdvorsteher

Ausstellung Walter Graser zum 85. Geburtstag**Kulturhalle Waldmohr**

Eröffnung: 29. Januar 2023, 11.00 Uhr

Der Maler, Grafiker und Erbeling-Schüler Walter Graser ist 85 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass wird ihm, im Rahmen der Waldmohrer Kunstausstellungen, eine Ausstellung gewidmet.

Walter Graser lebt und arbeitet seit 2006 in unserem Landkreis, zuerst in Ulmet und nun seit 2016 in Rammelsbach.

Gezeigt werden in der Waldmohrer Ausstellung ausschließlich Arbeiten aus der jüngs-



ten Zeit, Malerei und Grafiken, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 entstanden, also hoch aktuell, sind.

Walter Graser, geboren 1937 in Köln, ist seit seinem Studium, ab 1960 an der Kölner Werkschule ein sehr intensiv arbeitender Gestalter. Ohne jegliche Unterbrechung entstand im Laufe seines Lebens ein sehr umfangreiches künstlerisches Werk, in dem auch die Kunst am Bau und das plastische Gestalten einen wesentlichen Platz einnimmt.

In Köln geboren, lebte und arbeitete er ab 1962 in Birkenheide bei Ludwigshafen, der Heimat seiner Eltern. Viele weitere Stationen folgten, u.a. in Südfrankreich, an den Pyrenäen.

Von 1960 bis zum Tod des Waldmohrer Malers und Grafikers, Robert Erbeling 1965, war er sein Schüler und arbeitete somit regelmäßig in Waldmohr.

Die Ausstellung wird am Sonntag, dem 29. Januar 2023, um 11 Uhr in der Kulturhalle Waldmohr eröffnet und dauert bis zum 12. Februar.

Öffnungszeiten sind: freitags 16 bis 20 Uhr – samstags 14 bis 18 Uhr und sonntags 10 bis 18 Uhr

Kindertagesstätte Drei Freunde Waldmohr

„Gemeinsam einzigartig“

... so hieß das Motto des diesjährigen, bundesweiten Vorleseabends am 18. November. Gemeinschaft und Individualität standen hierbei im Mittelpunkt.

Um ein respektvolles Zusammenleben und ein wertschätzendes Miteinander ging es auch bei den verschiedenen Vorleseaktionen, die an diesem Vormittag in unserer Kita stattfanden. Die Kinder konnten an drei verschiedenen Angeboten teilnehmen. Bei einer gemütlichen Vorleserunde lauschten die Kinder dem lustigen Tier-Entdecker-Buch „Anders? – GENAU RICHTIG!“. Da gibt es z.B. Zebras mit Punkten oder Löwen mit gekämmten Mähnen. Bunt und vielfältig ist es bei den Tieren und jedes ist einfach so, wie es ist. Genau richtig, um gemeinsam ein Fest zu feiern.

Das Erzähltheater zeigte die Geschichte vom „kleinen Ich bin ich“. Ein kleines, buntes Tier möchte wissen, wer es ist. Auf der Suche nach seinem Ich trifft es verschiedene Tiere, die ihm nicht weiterhelfen können. Es ist kein Pferd, keine Kuh, kein Vogel. „Ob es mich gar nicht gibt?“ zweifelt das kleine Tier. Doch dann hat es einen wunderbaren Blitzgedanken: „Ich bin nicht irgendwer. ICH bin ICH.“

In unserem Sonnenzimmer trafen sich die Kinder zur Bilderbuchkinovorstellung.

Sie machten es sich mit einem Tütchen frisch zubereitetem Popcorn gemütlich und schon ging es los mit „Hase Hibiskus und den dicksten Freunden der Welt“. Hase Hibiskus, Tom Bär und Maxi Maus machen einen Ausflug ans Meer. Doch Tom Bär ist zu groß fürs Auto und zu schwer für das Boot. Doch aufgeben geht nicht. Die drei finden immer eine Lösung. Es war ein schöner und abwechslungsreicher Lesemorgen. Winterzeit ist Vorlesezeit! – Darauf freuen wir uns. (Foto: Kita)



Adventsnachmittag bei den Bremer Stadtmusikanten



„Alle Jahre wieder...“, ertönte es auf dem winterlich geschmückten Außengelände der Kita Bremer Stadtmusikanten. Doch bevor die Kinder ihre eingeübten Lieder stolz ihren

Eltern und Großeltern präsentieren konnten, wurden die Augen der Kinder von unserem Eselbesuch erleuchtet. Es waren keine gewöhnlichen Esel! Es waren Weihnachtseesel mit denen wir eine kleine winterliche Wanderung unternommen haben. Hierbei haben die Kinder ihre selbsterstellten Vogelfutteranhänger an die Bäume gehängt, damit die Vögelchen, welche bei uns überwintern, etwas Nahrung finden können. Schließlich führten uns die Esel in das Außengelände der Kita zurück. Dort sangen die Kinder ihre Lieder bis der große Moment anstand, indem unsere Tanzgruppe einen Lichtertanz vorführte, welcher von einem modernen musikalischen Remix begleitet war. Die niedrigen Temperaturen des Abends waren auch kein Problem, denn zur Aufwärmung wurden Kinderpunsch, Glühwein und Kaffee angeboten. Wir bedanken uns herzlich bei der Feuerwehr, dem Bauhof, Familie Becker, den Kuchenspendern und dem Elternausschuss für die tatkräftige Unterstützung, dank welcher wir einen besinnlichen Adventsnachmittag gestalten konnten. Das gesamte Team der Kita Bremer Stadtmusikanten wünscht Allen ein Frohes Neues Jahr!

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

15.01.2023 (2. So. n. Epiphania), 9.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler

15.01.2023 (2. So. n. Epiphania), 10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

Konfirmandenarbeit:

17.01.2023, 15.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Konfizeit der Präparandengruppe

Frauenkreisarbeit:

18.01.2023, 15.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Glan-Münchweiler, Neujahrsmittag 2023

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

15.01. 9:00 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

15.01. 10:30 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 15. Januar 10.00 Uhr: Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee

Am Samstag 21. Januar 2023 lädt die Prot. Kirchengemeinde alle interessierten Gemeindeglieder (egal welchen Alters und welchen Geschlechts) um 16.00 Uhr zu einem Treffen in unser Prot. Gemeindehaus ein. Wir möchten neue Interessensgruppen in der Gemeinde öffnen. Bei Kaffee/Tee und Kuchen können Wünsche und Anregungen ausgetauscht werden. Es wäre schön, wenn möglichst viele Interessierte kommen würden.

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312: dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrerin Mohrbacher (geb. Christmann) ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 13. Januar

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag 15. Januar

10 Uhr Ohmbach

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 20. Januar

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 22. Januar

9 Uhr Krottelbach

9 Uhr Langenbach

10 Uhr Ohmbach

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim

Corona-Info:

Das Tragen einer Maske im Gottesdienst ist freiwillig.

Termine

Gemeinsamer Nachmittag

Sonntag, 15. Januar, 15.30 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Wandergruppe

Mittwoch, 18. Januar, 9.30 Uhr, Treffpunkt bei Margot von Blohn in der Bockhofstr. 58 in Herschweiler-Pettersheim

Girls Club (Für Mädchen von 6 bis 12 Jahre)

Mittwochs, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Lisa Hollinger (0163 9707436) und Andreas Horn (0151 22117713)

Mosaik (Für Jugendliche von 12 bis 16 Jahre)

Mittwochs, 19 bis 21 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Johanna Schohl (0151 15945105) und Andreas Horn (0151 22117713)

Presbyteriumssitzung

Donnerstag, 19. Januar, 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim,

Jungschar (Für Jungen von 7 bis 12 Jahre)

Freitags, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Andreas

Horn (0151 22117713)

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine

Kontakt:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

www.kirche-hp.de, <https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Sonntag, 15.1.2023

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Sonntag, 15.01.

10.00 Uhr Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus, zeitgleich ist Kindergottesdienst

12.00 Uhr Ökum. Gebet für die Ukraine vorm Rathaus

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr
Telefon: 06373-3256.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie wie folgt: Tel. 06332-487699



Kirche und Kino

Der Eintritt ist frei! Wollen Sie spannende, unterhaltsame, wertvolle, kurzweilige und anspruchsvolle Filme sehen? Wollen Sie sich mit anderen Zuschauern unterhalten und Eindrücke austauschen? Dann sind Sie bei „Kirche und Kino“ richtig!

20.01. Claude Verneuil und seine Frau Marie sind ein zufriedenes, gut situiertes Ehepaar in der französischen Provinz mit vier hübschen Töchtern. Am glücklichsten sind sie, wenn die Familientraditionen genauso bleiben wie sie sind. Erst als sich drei ihrer Töchter mit einem Muslim, einem Juden und einem Chinesen verheiraten, geraten sie unter Druck. Da ist die Ankündigung der jüngsten Tochter, einem Gottseidank! -französischen Katholiken zu heiraten, Musik in ihren Ohren. Doch als sie ihrem zukünftigen vierten Schwiegersohn, dem schwarzen Charles, gegenüberstehen, reißt Claude und Marie der Geduldfaden....

Wo: Gemeindesaal Prot. Kirchengemeinde Schönenberg/Kübelberg

Zeit: 19:00 Uhr

Nähere Informationen unter 06826/3613 oder 06373/9090

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 14. Januar

18.00 Uhr Vorabendmesse

Hoof

18.00 Uhr Vorabendmesse

Hüffler

Sonntag 15. Januar

09.00 Uhr Sonntagsmesse

Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse

Glan-Münchweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse

Kusel

18.00 Uhr Wohnzimmer-Gottesdienst

Kusel

Dienstag 17. Januar

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse

Remigiusberg

Mittwoch 18. Januar

09.00 Uhr Werktagsmesse

Nanzdietschweiler

09.00 Uhr Werktagsmesse

Kusel

Donnerstag 19. Januar

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse

Glan-Münchweiler

Freitag 20. Januar

09.00 Uhr Werktagsmesse

Kusel

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Nanzdietschweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse

Nanzdietschweiler

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber, Gemeindeassistent Philipp Ochsner

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 13. Januar:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 14. Januar:

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend

17.00 Uhr Sand Kindergottesdienst

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier am Vorabend

Sonntag, 15. Januar:

9.00 Uhr Ohmbach Messfeier – Weltfriedensgottesdienst mit anschl. Neujahrsempfang

10.30 Uhr Sand Messfeier

Mittwoch, 18. Januar:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 19. Januar:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Freitag, 20. Januar:

18.30 Uhr Sand Messfeier

Samstag, 21. Januar:

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 22. Januar:

9.00 Uhr Breitenbach Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier

10.30 Uhr Dunzweiler Messfeier für Erstkommunionkinder und ihre Familien

Hygienevorschriften für unsere Gottesdienste

Es besteht keine Maskenpflicht in der Kirche, wir empfehlen jedoch eine Maske zu tragen.

Aktion Dreikönigsingen 2023

Am Wochenende vom 06. – 08. Januar 2023 wurde das Sternsingen in unserer Pfarrei durchgeführt. Falls Sie keine Segenspost erhalten haben oder gerne noch Segensaufkleber möchten, so können Sie diese gerne im Pfarrbüro (06373/3720) anfordern. Die Spendenaktion läuft bis Anfang Februar. Sie können gerne Ihre Spende noch im Pfarrbüro abgeben oder auf das Konto der Pfarrei Hl. Christophorus (IBAN: DE57 5405 1550 0000 9743 52) unter Angabe des Verwendungszwecks: Sternsingen 2023 überweisen. Weiterhin können Sie auch online spenden: <https://spenden.sternsinger.de/rtjvfjmg>.

Vorankündigung

Alle Senioren sind herzlich eingeladen zum Senioren-Café – ein Nachmittag mit kleinem Programm, Kaffee und Kuchen.

Erster Termin ist am Donnerstag, 02.02.2023 um 15 Uhr im Valentinshaus in Kübelberg. Wir bitten um vorherige Anmeldung im Pfarrbüro.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Neuer Yogakurs der Katholischen Erwachsenenbildung der Pfarrei Hl. Christophorus in Schönenberg-Kübelberg

Im neuen Jahr 2023 lädt die **Katholische Erwachsenenbildung** West- und Nordpfalz - Außenstelle Schönenberg-Kübelberg- wieder zu einem Yoga-Kurs ein:

„Yoga für den ganzen Körper, Selbstbewusstsein und innere Stärke“

Beginn Donnerstag, 26. Januar 2023

10 Kursabende, 18:00 bis 19:30 Uhr

Leitung: Ilona Schaufert

Haus St. Valentin, Kirchengasse 5, in Kübelberg

Die Kursgebühr beträgt 40.-€.

Verbindliche Anmeldung und weitere Informationen bei Monika Dellwo, Tel.06373-891036.

Evangelische Christuskirche

Gottesdienste

14.01.2023 18.00 Uhr Wochenabschlussgottesdienst mit Abendessen

Jeden Donnerstag 16:00-17:30 Uhr

Jungschar "Coole Kids"

Für Jungen und Mädchen von 6-11 Jahren

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler,

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 15.01.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst

Gemeindevorstellungen:

Montag, 16.01.

Altenkirchen 10:00 – 11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Schnullergang“ im Jugendheim (UG).

Dienstag, 17.01.

Altenkirchen 17:00 Uhr Treffen Jugendgruppe im Jugendheim.

Mittwoch, 18.01.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG).

Brücken 18:00 Uhr Treffen Frauengruppe Brücken im Gemeinderaum an der Prot. Kirche
Donnerstag, 19.01.
 Altenkirchen 19:00-20:30 Uhr Probe Kirchenchor im Jugendheim.
Freitag, 20.01.
 Altenkirchen 18:00 Uhr Treffen Frauengruppe Brücken im Gemeinderaum an der Prot. Kirche

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk
 Tel.: 06386-218
 eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de
 http://www.pfarrei-altenkirchen.de
 Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen



Mitgliederversammlung

am Sonntag, 22. Januar 2023 um 15.00 Uhr
im Sportheim Ohmbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung u. Begrüßung durch den Vorstand
2. Berichte des Vorstandes, des Kassenwartes, der Fachwarte u. Abteilungsleiter
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Turnrates
5. Satzungsänderung*
6. Neuwahlen
7. Wünsche u. Anträge

* Änderung; § 10 Zusammensetzung des Vorstandes, redaktionelle Anpassungen; der Wortlaut der exakten Änderungen kann beim Vorsitzenden eingesehen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
Der TV Ohmbach lädt alle Mitglieder ab 16 Jahren zu dieser Versammlung ein.

gez. Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung des Sportvereins 1946 Ohmbach e.V.

Am Samstag, den 04. Februar 2023 um 18:00 Uhr findet im Sportheim die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Berichte der Abteilungen
5. Kassenberichte (Wirtschaft, Sport)
6. Entlastung
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Ohliger, 1. Vorsitzender



Gerätturnerinnen des TVB auf Medaillenjagd



Im Jahr 2022 haben unsere Mädels nach langer Wettkampf- und Trainingspause endlich wieder ihr Können unter Beweis stellen dürfen. Die Einzelwettkämpfe im Mai liefen bereits sehr erfolgreich. Für uns zu verbuchen waren im Jahrgang 2008/09 bei 16 Teilnehmerinnen: Platz 12 (Lea Lang), Platz 6 (Liah Donauer) und Platz 2 (Amelie Sommer). Im Jahrgang 2007/08: Platz 2 (Annika Hoffmann). Im Jahrgang 2010/11 bei 46 Teilnehmerinnen: Platz 31 (Dania Mootz) und Platz 18 (Amelie Lang). Im Jahrgang 2012 konnte sich unsere jüngste Turnerin Celina Klinck gegen 26 Teilnehmerinnen durchsetzen und sich verdient die Goldmedaille sichern.

Auch wir „alten“ Turnhasen haben uns jahrgangsoffen um das Treppchen gestritten und die Plätze 1-6 unter uns ausmachen dürfen.

Zum Mannschaftswettkampf am 24.09.22 in Otterberg trat der TV-Brücken hochmotiviert mit Amelie Sommer, Liah Donauer, Lea Lang, Matilda Georg und Celina Klinck an. Unsere Mannschaft konnte hier nicht nur mithalten, sondern das Treppchen mit großem Punktevorsprung erobern! Mit dieser großartigen Leistung durften sich unsere Turnerinnen nicht nur über die Goldmedaille, sondern auch über die Qualifikation zu den Landesbestenkämpfen in Haßloch freuen. Dort haben sie sich wiederum um 2,8 Punkte verbessert und den 8. Platz belegt.

Mädels, ihr seid ein tolles Team und wir sind sehr stolz auf euch! Weiterhin viel Erfolg und Freude wünschen euch eure Trainerinnen Julie, Chiara, Veronique und natürlich auch der TVB.

Genauso begeistert vom Turnsport? Ab Februar 2023 startet unsere Nachwuchsgruppe im Leistungsturnen. Mädels im Alter von 6-10 Jahren sind herzlich willkommen zu unserem Schnuppertraining am 07.02.23.

Trainingszeiten sind dienstags: 17:00–18:30 Uhr und samstags: 10:00-12:00 Uhr in der Turnhalle Brücken (Pfalz).

SV-Nanzdietschweiler

Der SV-Nanzdietschweiler freut sich, Ihnen unsere Vielzahl an Breitensportangeboten für 2023 vorzustellen. Alle Kurse finden in der Kurpfalzhalle statt.

Kraft und Ausdauer – Dienstags von 18:30-19:30 Uhr mit Gabi (015902497848)

Es erwartet Sie ein Kraft, Ausdauer Intervalltraining zum Muskelaufbau mit verschiedenen Handgeräten. Für Männer und Frauen ab 16 Jahren geeignet.

Zumba – Mittwochs 18:00-19:00 Uhr mit Sarah (01726210753)

Ein Zumba-Kurs verbindet schnellere und langsamere Rhythmen und Bewegungsabläufe. Optimaler Kalorienverbrauch, Ausdauer sowie Formung der Figur. Für Männer und Frauen ab 16 Jahren geeignet.

Gymnastik für Senioren/-innen -Mittwochs von 19:00-20:10 Uhr mit Ursula (06383 7944)

Beweglich und standsicher mit Kraft- und Balancetraining. Viele Übungen werden auch im Sitzen ausgeführt. Alle Senioren/-innen sind herzlich willkommen.

Der Mittwochssport - Mittwochs von 20:15-21:15 mit Marita (015255179559)

Abwechslungsreiche Übungen zur Kräftigung aller Muskelgruppen, Stärkung des Herzkreislauf-Systems und Verbesserung von Beweglichkeit und Koordination. Geeignet für Männer und Frauen aller Altersgruppen.

Fit mit Hanteln – Donnerstags von 19:00-20:00 Uhr mit Manuela (017622361102)

Verbesserung unserer Haltung durch gezielten Muskelaufbau, sowie Cardio und Core Training mit Tabata Übungen, begleitet durch motivierende Musiktracks. Männer, Frauen und Jugendliche ab 16 Jahren sind herzlich willkommen.

Team Workout – Samstags von 10:00-11:00 Uhr mit Regina (01745899351)

In 2er Teams absolvieren wir ein abwechslungsreiches Training, das sowohl Kraft als auch Ausdauer miteinander verbindet. Equipment wie z.B. Hanteln, Seil, Kettlebells kommen zum Einsatz. Eine gewisse Grundaesdauer ist erwünscht.

Alle Kurse sind für Einsteiger und Fortgeschrittene geeignet, da die Übungen dem individuellen Leistungsvermögen angepasst werden. Für SVN Mitglieder sind die Kurse kostenlos. Nichtmitglieder können eine 10er Karte für 45,00 Euro erwerben. Bei Interesse einfach mal reinschnuppern.

TuS Börsborn

Wannerschdaa auf dem Muhleichenweg



Nach der zweijährigen Pause wegen der Coronapandemie fand beim TuS Börsborn am 27.12.2022 wieder ein Wannerschdaa statt. Über zwanzig Personen nahmen an der nach dem alten Brauchtum direkt nach Weihnachten bezeichneten Wanderung teil. Es ging über den von der Ortsgemeinde Börsborn ausgewiesenen Muhleichenweg. Eine Rast mit Glühwein, Punsch, Gebäck etc. wurde am Mirodor/Panormablick am Kahlenberg eingelegt. Endziel der Runde war die Gaststätte Treffpunkt im Bürgerhaus Börsborn, wo in geselliger Runde das Mittagessen eingenommen wurde. Das Foto zeigt die

Wandergruppe vor der für den Wanderweg namensgebenden Muhleiche.

Vereinsinfos

In seiner Sitzung am 6. Januar 2023 hat der Vereinsausschuss folgende Themen behandelt:

Vermietung Sportheim/Sportanlage – Anpassung der Preise

Wie bereits in der letzten Ausschusssitzung beschlossen und in der Mitgliederversammlung im Dezember informiert, werden die Mietpreise für das Sportgelände angepasst. Für die Mitglieder bleiben die Mietpauschalen unverändert. Allerdings kommen nunmehr die Energiekosten (Strom/Gas/Wasser/Abwasser) nach dem tatsächlichen Verbrauch hinzu. Für Nichtmitglieder wurden die Preise moderat angehoben. Auch hier werden die Verbrauchskosten auf die Nutzer umgelegt. Zählerinrichtungen sind mittlerweile für alle Energieträger installiert. Die Mietkaution wird ebenfalls erhöht. Die neuen Tarife gelten ab April 2023.

Sportbekleidung

Der Vereinsausschuss hat sich auf die Gestaltung der Trikots für die Sporttreibenden festgelegt. Die Funktionsbekleidung soll beim Neujahrsempfang am 22. Januar 2023 vorgestellt werden. Bekanntermaßen gewährt der Verein jedem Mitglied einen Pauschalzuschuss.

Renovierungsarbeiten im Sportheim

Nach der Vermietungssaison 2023 sollen die Toiletten im Sportheim saniert werden. Die Planung dafür wird im Sommer dieses Jahres vorgenommen. Ferner soll der Gastraum einen neuen Anstrich erhalten.

Kassenabschluss für das Jahr 2022

Nach dem vorläufigen Kassenabschluss konnte für das Jahr 2022 erneut ein Überschuss erwirtschaftet werden, der den Rücklagen zugeführt wird.

Kegelverein Fortuna Brücken

10. Spieltag

Der KV Fortuna Brücken startete erfolgreich in das Jahr 2023. Beide Mannschaften konnten das erste Heimspiel im neuen Jahr für sich entscheiden. Den Anfang machte die erste Mannschaft gegen den KSV Landstuhl 1. Das Spiel endete mit 1727: 1616 Leistungspunkten. Den Grundstein für den Erfolg legte Christoph Mang im ersten Durchgang mit der Tagesbestleistung von 458 Kegel. Er erspielte bereits einen Vorsprung von 102 Holz. Aufgrund der weiteren guten Ergebnisse von Pascal Spengler (429), Hans-Georg Mootz (402) und Markus Bernd (438) war der Sieg nie gefährdet.

Die zweite Mannschaft konnte im Anschluss ihr Spiel gegen den SKC Sippersfeld 1 mit 1418: 1365 Leistungspunkten für sich entscheiden. Maßgeblich zum Erfolg trug Jugendspieler Ray Leixner mit starken 420 Kegeln bei. Des Weiteren spielten Denny Stephan (297), Jason Leixner (358) und Daniel Groß (343).

Am kommenden Wochenende ist die erste Mannschaft spielfrei. Die zweite Mannschaft tritt am Sonntag, den 15.01.2023, beim Tabellennachbarn SKC Mehlingen 1 an. Spielbeginn ist um 10.00 Uhr in der „Keglerstubb Mehlingen“.

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Aus der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“ vom 14. Dezember 2022

Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“ und die Erteilung der Entlastung für den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde durch die THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken im Mai 2022 geprüft.

Die Bilanz schließt mit einer Summe von 943.656,32 EUR (Vorjahr 1.127.883,80 EUR) in Aktiva und Passiva ab.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist ausgeglichen, was durch das Umlagesystem des Verbandes sichergestellt ist.

Die Summe der Erträge und Aufwendungen betrug im Jahr 2021 800.853,78 EUR, womit das Ergebnis um 10.853,78 EUR über der Planung lag.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde am 14. Juni 2022 erteilt.

Die Verbandsversammlung beschloss einstimmig den Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der vorliegenden Form.

Dem ehemaligen Verbandsvorsteher Herrn Roger Schmitt und seinem ehemaligen Stellvertreter Herrn Dr. Stefan Spitzer wurde für das Haushaltsjahr 2021 einstimmig die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und –bericht, liegen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 27. Januar 2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Standort 66885 Altenglan, Schulstraße 3-7, Zimmer A – EG 04 mit vorheriger Terminvereinbarung, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Kusel, 3. Januar 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan

gez. Dr. Stefan Spitzer

Verbandsvorsteher

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Anmelden und mitmachen

Lokales Mitmachportal von Lesern für Leser: wochenblatt-reporter.de

Mitmachportal. Seit Mai 2018 betreibt die SÜWE, Herausgeberin der Wochenblätter und Stadtanzeiger in Pfalz und Nordbaden, mit www.wochenblatt-reporter.de ein kostenloses Mitmachportal für lokale Nachrichten.

Das Besondere daran: Neben den Inhalten aus den Wochenblättern können alle Bürger der Region kostenlos Inhalte als Artikel oder Schnappschuss einstellen.

Von Mai 2018 bis heute haben sich bereits über 10.000 Wochenblatt-Reporter angemeldet. Mit über 1,5 Millionen Seitenaufrufen und 730.000 Visits pro Monat (Stand 2020) und insgesamt über 100.000 Artikeln und Schnappschüssen ist wochenblatt-reporter.de schon jetzt das reichweitenstärkste Online-Portal für kostenlose lokale Inhalte in der Pfalz und in Teilen von Nordbaden.

Alle Facetten der Heimat

Seit Start des Portals durften wir gemeinsam mit unseren Wochenblatt-Reportern viel erleben.

Im August 2019 startete unsere große Fotoaktion. Alle Wochenblatt-Reporter waren dazu aufgerufen, die schönsten Motive der Region auf dem Portal hochzuladen. Das Ergebnis ist der Wochenblatt-Reporter-Kalender 2019 und 2020. Alle Gewinnermotive kann man sich unter www.wochenblatt-reporter.de/wobla-kalender2020 anschauen. Sie fotografieren auch gerne? Auch dieses Jahr findet wieder ein Kalender-Wettbewerb statt.

Neues Jobportal

Das Portal wird ständig um neue Funktionen und Servicebereiche erweitert. So auch um das digitale Stellenportal unter www.wochenblatt-reporter.de/jobs. Hier findet zusammen, was zusam-



„I love Brusl“: Diese Aufnahme stammt von Wochenblatt-Reporter Alexander Riffel aus Bruchsal.

FOTO: ALEXANDER RIFFEL

men gehört: Arbeitgeber aus der Region können mit der Kombination aus Lokalausgabe und Stellenportal ihren Personalbedarf

ganz einfach decken. Und wer eine Arbeitsstelle sucht oder sich neuorientieren möchte, findet dazu die passenden Stellenangebote.

Sie möchten sich auch gerne beteiligen? Bei Fragen stehen neben den Lokalredaktionen vor Ort auch das Online-Team unter kontakt@wochenblatt-reporter.de zur Verfügung. |göe

Anmelden & mitmachen



Neugierig geworden? Registrieren Sie sich doch ein-

fach selbst schnell und kostenlos als Wochenblatt-Reporter unter www.wochenblatt-reporter.de. Berichten und zeigen Sie anderen, was Sie in Ihrer Heimat bewegt.